

An alle
Mitglieder des

Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des
Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz**

NR. 2023/1

**Für die Gremienmitglieder und Besucher*innen dieser Sitzung
besteht die Empfehlung eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske
zu tragen.**

Sitzungstermin **Mittwoch, 15.02.2023, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Sitzungssaal A, EG
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf**

Tagesordnung:

<i>I.</i>	<i>Öffentlicher Teil</i>	<i>DS-NR.</i>	<i>Seiten</i>
1	Genehmigung der Niederschrift	2023/0151	5
2	Farnweg und Ginsterweg, Troisdorf-Spich hier: Vorstellung der Planung zum Ausbau der Straßen	2022/0335/1	7
3	Neukonzeption der Freizeitnutzung Rotter See - Umsetzung des Naherholungskonzepts Darstellung der Umfrageergebnisse Konzeptideen.	2022/1007/2	29
4	Umsetzung Baumprogramm Hohlsteinstraße	2023/0110	33
5	Vorschlag des OA Mitte zur Verwendung von Mitteln zur Pflege des Ortsbildes	2023/0155	39
6	Gemeinschaftsgarten am Oberlarer Platz Antrag der SPD Fraktion vom 02. August 2022	2023/0145	41
7	Aktualisierte Förderrichtlinie Förderprogramm Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	2023/0111	47

8	Verlängerung der Umsetzungsfrist des Förderprogramms Klimaschutz und Klimafolgenanpassung 2022	2023/0112	71
9	Fällung von Buchen im Talweg in Troisdorf-Oberlar	2023/0122	73
10	Fällung eines Ahorns in der Straße Im Kirchtal in Troisdorf-Eschmar	2023/0121	75
11	Sichern des Baumbestandes im Spicher Park hier: Antrag der Fraktion CDU vom 17.01.2023	2023/0115/1	77
12	Neu- und Ersatzpflanzung von Bäumen hier: Antrag der SPD Fraktion vom 01. Februar 2023	2023/0148	81
13	Strategie autarke Eigenversorgung Troisdorf hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 16.01.2023	2023/0103	85
14	Anfragen (öffentlich)		
14.1	Sachstand Nah-, Fern- und Erdwärmeversorgung der Troisdorfer Neubaugebiete seit 1999 hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 16.01.2023	2023/0102	89
15	Mitteilungen (öffentlich)		
15.1	Evaluierung Testphase Klima-Check	2023/0113	93

II. Nichtöffentlicher Teil

16 Anfragen (nichtöffentlich)

17 Mitteilungen (nichtöffentlich)

Thomas Möws
Ausschussvorsitzender

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/60.1/SF

Datum: 03.02.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0151

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			

Betreff: Genehmigung der Niederschrift

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz genehmigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 02.11.2022.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz genehmigt gemäß § 25 in Verbindung mit den §§ 28 und 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf die Niederschrift seiner Satzung vom 02.11.2022.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/Co-Dez II/66.1-Ze

Datum: 25.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2022/0335/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			

Betreff: Farnweg und Ginsterweg, Troisdorf-Spich
hier: Vorstellung der Planung zum Ausbau der Straßen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz nimmt die Anregungen aus der Bürgerinformationsveranstaltung mit der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der Entwurfsplanung zu und empfiehlt die Grünflächengröße beizubehalten und Fahrradabstellanlagen vorzusehen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023
Sachkonto/Investitionsnummer: - 0910150/1201-775 und 1201-776
Kostenstelle/Kostenträger: - 6610/12010101
Gesamtansatz: 580.000,00 € + 380.000,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 580.000,00 € + 380.000,00 €
Bedarf der Maßnahme: 580.000,00 € + 380.000,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Bemerkung: Es handelt sich um eine beitragspflichtige Straßensanierung im Rahmen des Straßen- und Wegekonzeptes.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
☐ Planungsvorhaben	☐	☐	☐
☐ Städtische Gebäude und Liegenschaften	☐	☐	☐
☐ Mobilität und Verkehr	X	☐	☐
☐ Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	☐	☐	☐

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig

☐ ja

☐ nein

Erläuterung: positive Verstärkung zur Vorplanung; s.
auch Sachdarstellung

Sachdarstellung:

Mit Beschluss des Haushaltsplans ist der Ausbau der Straßen Farnweg und Ginsterweg in Troisdorf-Spich in das Straßenbauprogramm 2021/2022 aufgenommen worden. Beabsichtigt war, die Maßnahme im Jahr 2022 zu beginnen und im Jahr 2023 zu beenden. Dies fand ebenfalls Berücksichtigung im aktuellen Haushaltplan für 2023.

Der Mobilitäts- und Bauausschuss hat am 21.04.2022 über das Planungskonzept beraten (**DS-Nr. 2022/0335** und **2022/0336**). Im Januar 2023 wurden die Eigentümer der anliegenden Grundstücke schriftlich zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Weitere Interessenten wurden über Presseveröffentlichungen auf den Termin hingewiesen.

Die Informationsveranstaltung fand am 01.02.2023 um 18:00 Uhr in der Stadthalle Troisdorf-Mitte statt.

Inhaltliche Angaben zum Planungskonzept, das den Anliegern vorgestellt wurde, und das Ergebnis der Diskussion sind der als Anlage beigefügten Niederschrift der Informationsveranstaltung zu entnehmen. Die wichtigsten Aspekte sind nachfolgend aufgelistet:

Vorschläge Anliegende	Stellungnahme der Verwaltung
Fahrbahnschwellen sollen entfallen	Darauf kann verzichtet werden, da bereits die Straßen als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden, in denen nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf und Fußgänger Vorrang haben
Fahrradabstellmöglichkeiten können entfallen, da genügend Vorrichtungen auf Privatflächen bestünden	Auf die geplanten Fahrradabstellanlagen kann prinzipiell verzichtet werden, weil ein nachträgliches nachrüsten möglich ist. Die Fahrradabstellanlagen begünstigen jedoch die Verkehrswende und sollten daher umgesetzt werden. Ein nachträgliches entfernen von den Fahrradabstellanlagen ist ebenfalls noch möglich.
Erhöhter Wunsch nach Reduktion der geplanten Grünflächen um die Anzahl der Stellplätze zu erhöhen	Bei der Planung wurde ein großer Fokus auf die Grünflächen gesetzt (ca. 10 % der Gesamtfläche). Die Anzahl der geplanten Stellplätze wird als ausreichend gesehen (etwa so viele wie aktuell derzeit rechtlich erlaubt).

Die Verwaltung hält zunächst an Ihrem grundsätzlichen Konzept fest. Die Anregungen bzw. die Änderungswünsche aus dem Meinungsbild der Anliegenden sind in den Plänen bereits kenntlich gemacht (s. Pläne im Anhang).

Neben den verkehrstechnischen Funktionen wurden auch die ökologischen und

gestalterischen Aspekte verstärkt mit betrachtet. Beide Straßen liegen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III b. Dementsprechend dürfen im gesamten Verkehrsbereich einschließlich der Parkplätze nur versickerungsundurchlässige Beläge eingebaut werden. Nach derzeitigem Planungsstand können wasserdurchlässige Beläge nur in den Bereichen der Fahrradstellflächen verwendet werden. Um den Anteil an versiegelter Fläche dennoch gering zu halten wurden möglichst viele Pflanzflächen und Baumstandorte in die Planung integriert.

Die geplanten Straßenbegleitgrünflächen grenzen die Parkplatzbereiche ab. Ebenso werden Kurven und Einfahrten optisch betont. Dadurch wird die Einsehbarkeit der Kreuzungsbereiche maßgeblich erhöht. Mit Pflanzbeeten zur *Spichbuschstr.* hin, wird eine Portalwirkung erzielt.

Auf Grund von unterirdischen Versorgungsleitungen oder unzureichenden Platzverhältnissen, können nicht alle Grünflächen mit Bäumen bepflanzt werden.

Die vorgeschlagenen Baumarten Blumen-Esche *Fraxinus ornus* und Schein-Akazie *Robinia pseudoacacia 'Nyrsegi'* eignen sich aufgrund ihrer Wuchseigenschaften und Umgebungsansprüche gut als Straßenbäume. Sie treten als zukunftsfähige Klimawandelgehölze und insektenfreundliche Arten besonders hervor. Die kleiner bleibende Blume-Esche wird als Leitbaumart verwendet. Die Schein-Akazie soll bei ausreichenden Platzverhältnissen im Kronen- und Wurzelraum nur punktuell gepflanzt werden und damit entsprechende Akzente setzen.

Die Ausgestaltung der Unterpflanzung richtet sich zum großen Teil nach den Wünschen der Anliegenden. Sie kann von einfachen Blühsaatmischungen über eine funktionale Strauchpflanzung, bis hin zu aufwendigen Pflanzkonzepten reichen.

Leider sind wegen Versorgungsleitungen als auch der enormen Anfrage von Stellplätzen nicht mehr Grünflächen in der öffentlichen Fläche möglich. Kleinere Modifizierungen sind in der nächsten Planungsphase möglich.

Die Pläne im Maßstab 1:250 wurden in der Stadthalle ausgehängt.

Die Verwaltung empfiehlt die Ausführung im Hinblick auf die Grünflächen im Zuge des erstmaligen Ausbaus zu beschließen.

Die Straßenbauarbeiten in den Straßen Farnweg und Ginsterweg sollen erst beginnen, wenn die Arbeiten von den Versorgern abgeschlossen sind.

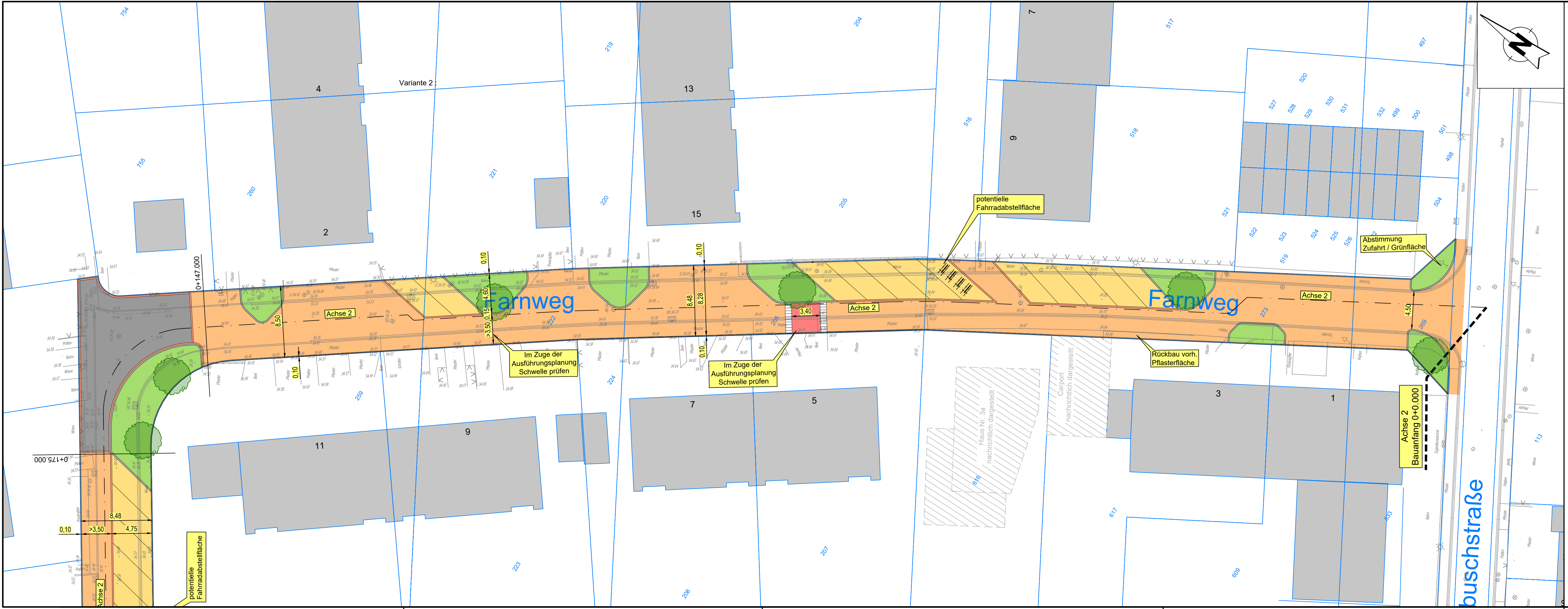
Der Beginn der gesamten Baumaßnahme ist derzeit ab circa Juni 2023 vorgesehen und der Straßenbau dann ab Anfang 2024 und dürfte dann bis Frühjahr/ Sommer 2024 abgeschlossen sein.

Nach §5 Abs. 3b) entscheidet der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz über Grünflächen im Straßenraum. Vor abschließender Beratung und Beschlussfassung im „Ausschuss für Mobilität und Bauwesen“ wird die Planung daher dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz vorgelegt.

Die Pläne aus der Bürgerinformationsveranstaltung sind als Anlage beigefügt. Die Änderungswünsche der Anliegenden werden zum Sitzungstermin in einem Plan dar- bzw. bereitgestellt.

Co-Dezernent
Thomas Schirmacher

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023



Übersicht

Legende:

Bestand
61
422
Grundstücksgrenze
Kanaldeckel
Hydrant
Wasserschieber
Verkehrsschild
Gasschieber

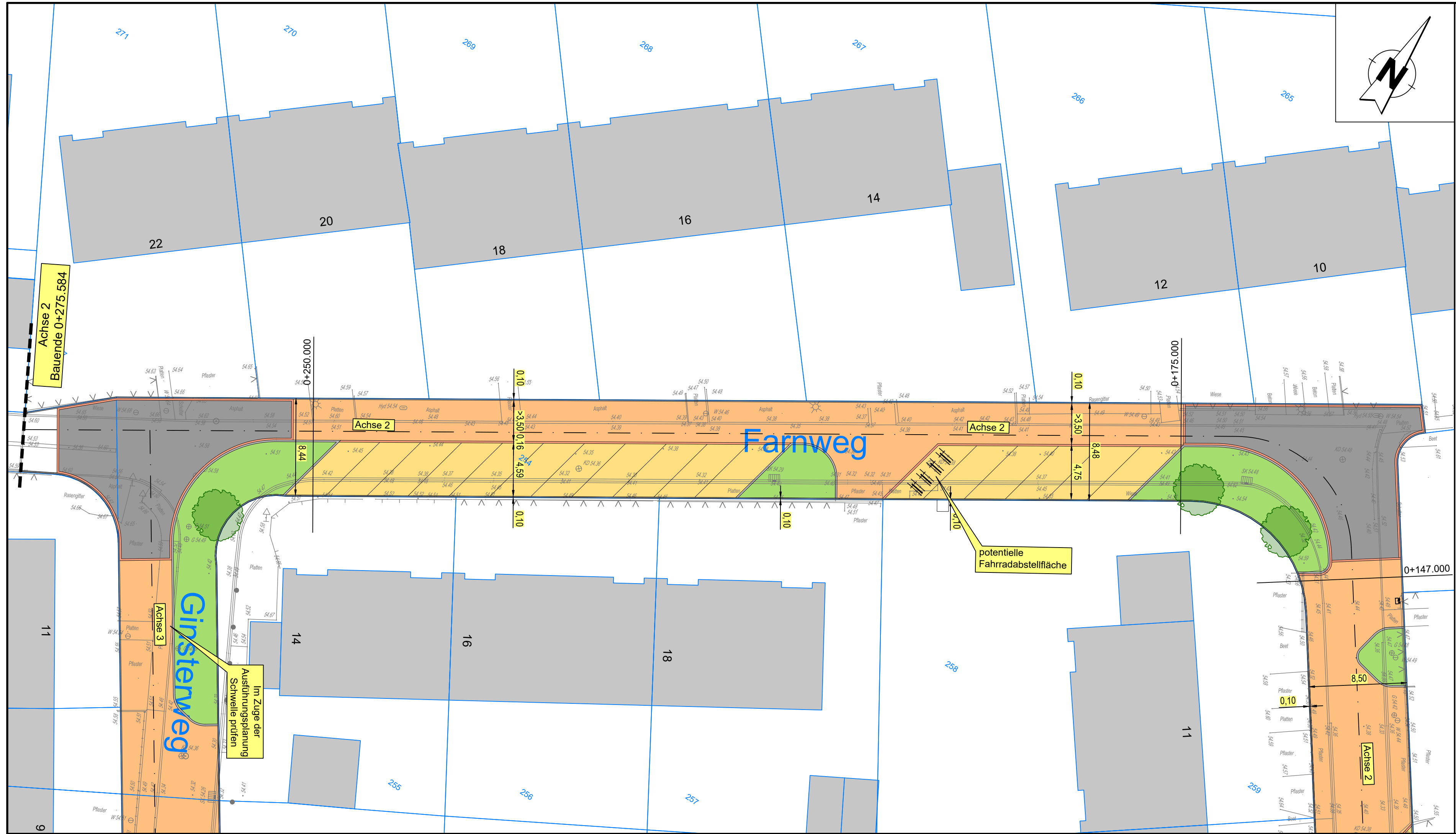
Planung
Asphalt
Bordstein
Pflaster
Parkflächen (Pflaster)
Grünfläche
gepl. Baum
Maßangabe
Fahrbahnachse

Gebäude
 Grundstücksnr.
 Grundstücksgrenze
 Kanaldeckel
 Hydrant
 Wasserschieber
 Verkehrsschild
 Gasschieber

Verteilerschrank
 Regenablauf
 Zaun
 Laterne
 Poller
 Bolzen

Lageplan Straße Farnweg		Lp S 2	
Entwurfsplanung			
Datum		Änderung	geändert geprüft Index
Bauherr	Stadt Troisdorf STADT TROISDORF Eine Familien-Angelegenheit		
Projekt	Straßenerneuerung Farnweg, Ginsterweg, Spichbuschstraße		
Darstellung	Lageplan Straße Farnweg		
Planer	BRENEBACH INGENIEURE Brendebach Ingenieure GmbH Ingenieure im Bauwesen Beratende Ingenieure VBL VDI 3484 Bau Wissen Bau Tronstorf Krennstraße 51 Bau Sengen Bau Montabaur Postfach 18 Postfach 18 Postfach 18 Postfach 18 57533 Pöhlchen 57533 Pöhlchen 57533 Pöhlchen 57533 Pöhlchen Tel. +49 2742 9307-0 Tel. +49 2741 93230-0 Tel. +49 271 31957-0 Tel. +49 2623 945037-0		
Maßstab	1 : 250	Auftrag Nr. 07/5484	
Blattgröße	1140 x 297	Plan	Index
gezeichnet	E. Zöller	Datum	Lp S 2 -
geprüft	K. Sprenger	Januar 2023	
Entwurfsverfasser:		Bauherr:	
Wissen, im Januar 2023		Troisdorf, im Januar 2023	
Alle Maße und Höhenangaben sind an Ort und Stelle verantwortlich zu überprüfen. Bei Abweichungen ist die örtliche Bauleitung zu informieren. Unstimmigkeiten sind der Bauleitung vor Bauausführung mitzuteilen; bei Nichtbeachtung haftet der Bauausführende, Änderungen nach Örtlichkeit vorbehalten. Weitere Bauhinweise entsprechend Leistungsverzeichnis.			

B:\Tiefbau\07_5484_SP_Farnweg_Ginsterweg_Spichbuschstraße_Stadt Troisdorf\ACAD\5484_3_LP_230123_P4\p26: 28.01.2023



Übersicht

Legende:

Bestand

61

422

Grundstücksgrenze

Kanaldeckel

Hydrant

Wasserschieber

Verkehrsschild

Gasschieber

Planung

Asphalt

Bordstein

Pflaster

Parkflächen (Pflaster)

Grünfläche

gepl. Baum

Maßangabe

Fahrbahnachse

Verteilerschrank

Regenablauf

Zaun

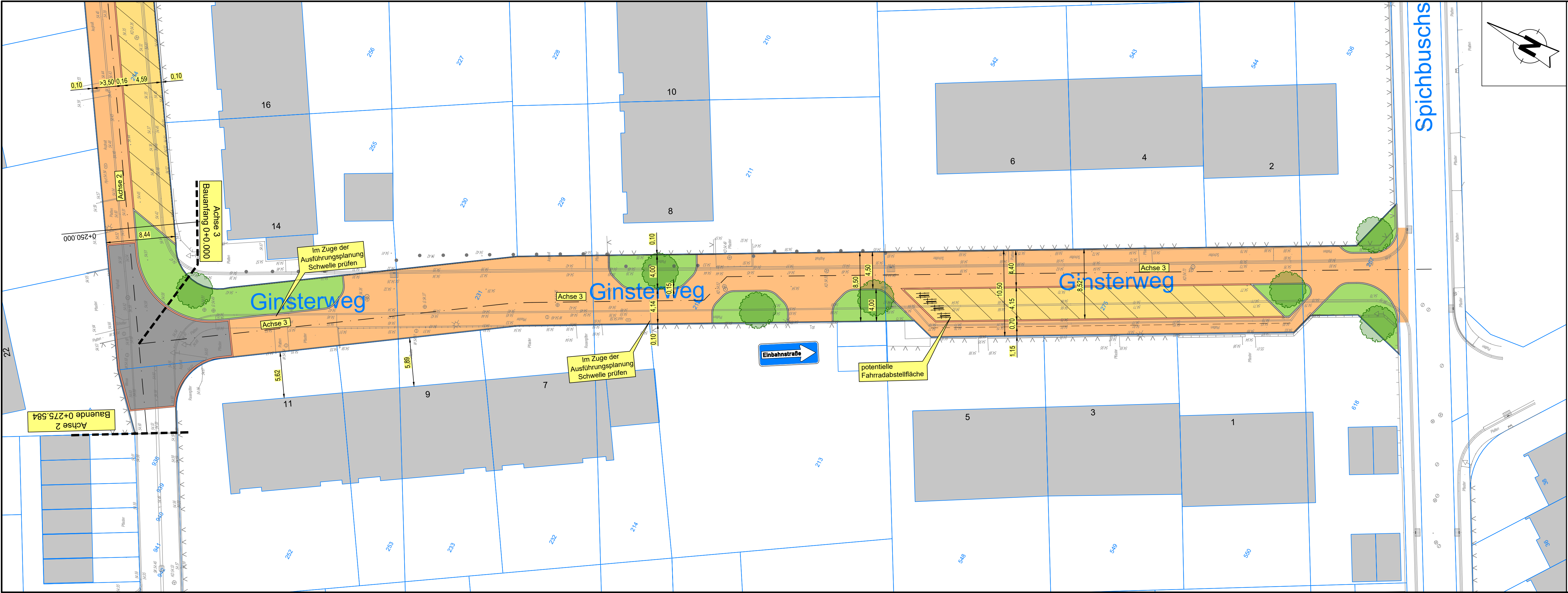
Laterne

Poller

Bolzen

Lageplan Straße Farnweg				Lp S 3			
Entwurfsplanung							
Datum		Änderung		geändert	geprüft		
Bauherr		Stadt Troisdorf		STADT TROISDORF Eine Familien-Angelegenheit			
Projekt		Straßenerneuerung Farnweg, Ginsterweg, Spichbuschstraße					
Darstellung		Lageplan Straße Farnweg					
Planer		BREDEBACH INGENIEURE Brendebach Ingenieure GmbH Ingenieure im Bauwesen Beratende Ingenieure VBI/VSV/DWA Büro Wissen: Frankenthal 16, 57537 Wissen, Tel. +49 2742 9387-0 Büro Troisdorf: Kornwiese 51, 53840 Troisdorf, Tel. +49 2241 25236-0 Büro Siegen: Spichbuschstraße 32, 57072 Siegen, Tel. +49 271 313957-0 Büro Mönchengladbach: 1-3, 56410 Mönchengladbach, Tel. +49 2602 945397-0					
Maßstab		1 : 250		Auftrag Nr. 07/5484			
Blattgröße		900 x 297		Plan			
gezeichnet		E. Zöllner		Datum			
geprüft		K. Sprenger		Januar 2023			
Entwurfsverfasser:				Bauherr:			
Wissen, im Januar 2023				Troisdorf, im Januar 2023			
Alle Maße und Höhenangaben sind an Ort und Stelle verantwortlich zu überprüfen. Bei Abweichungen ist die örtliche Bauleitung zu informieren. Unstimmigkeiten sind der Bauleitung vor Bauausführung mitzuteilen; bei Nichtbeachtung haftet der Bauausführende. Änderungen nach Örtlichkeit vorbehalten. Weitere Bauhinweise entsprechend Leistungsverzeichnis.							

Lp S 3



Übersicht

Legende:

Bestand

61

422

⊗

⊖

⊕

Planung

Asphalt

Bordstein

Pflaster

Parkflächen (Pflaster)

Grünfläche

gepl. Baum

Maßangabe

Fahrbahnachse

Verkehrsschild

Gasschieber

Verkehrsschild

Gasschieber

Verteilerschrank

Regenablauf

Zaun

Laterne

Poller

Bolzen

Lageplan Straße Ginsterweg				Lp S 4	
Entwurfsplanung					
Datum	Änderung			geändert	geprüft Index
Bauherr	Stadt Troisdorf			 STADT TROISDORF <i>Eine Familien-Angelegenheit</i>	
Projekt	Straßenerneuerung Farnweg, Ginsterweg, Spichbuschstraße				
Darstellung	Lageplan Straße Ginsterweg				
Planer	BRENEBACH INGENIEURE Brendebach Ingenieure GmbH Ingenieure im Bauwesen Beratende Ingenieure VBI/VSI/DWA Büro Wassen Büro Troisdorf Büro Siegen Büro Mönchengladbach Friedenstraße 16 Krennstraße 51 Gieseler Straße 32 Bahnhofstraße 1-3 53137 Witten 53840 Troisdorf 57072 Siegen 56410 Mönchengladbach Tel. +49 2142 3037-0 Tel. +49 2261 25236-0 Tel. +49 271 313957-0 Tel. +49 2022 943397-0				
Maßstab	1 : 250		Auftrag Nr. 07/5484		
Blattgröße	1160 x 297		Plan		Index
gezeichnet	E. Zöller	Datum	Lp S 4		-
geprüft	K. Sprenger	Januar 2023			
Entwurfsverfasser:			Bauherr:		
Wissen, im Januar 2023			Troisdorf, im Januar 2023		
Alle Maße und Höhenangaben sind an Ort und Stelle verantwortlich zu überprüfen. Bei Abweichungen ist die örtliche Bauleitung zu informieren. Unstimmigkeiten sind der Bauleitung vor Bauausführung mitzuteilen; bei Nichtbeachtung haftet der Bauausführende. Änderungen nach Örtlichkeit vorbehalten. Weitere Bauhinweise entsprechend Leistungsverzeichnis.					

Niederschrift

über die Informationsveranstaltung vom 01.02.2023 in der Stadthalle Troisdorf (Kölner Str. 167) zum erneuten Ausbau der Straßen "Farnweg" und "Ginsterweg", in Troisdorf-Spich.

Das Straßenausbaukonzept zum Ausbau der Straßen "Farnweg" und "Ginsterweg" wurde vor Beginn der Veranstaltung mehrfach im Saal als Papierpläne ausgehängen.

Veranstaltungsbeginn: 18:00 Uhr

Teilnehmer:

Herr Esch	- Amt 66	Amtsleitung
Frau Meyer	- Amt 66.2	Sachbearbeiterin
Frau Schwirian	- Amt 60.2	Sachbearbeiterin
Herr Zemke	- Amt 66.1	Sachbearbeiter
Frau Sprenger	- Ingenieurbüro	Brendebach Ingenieure GmbH
Anliegende		

1) Begrüßung und Erläuterung

Herr Esch begrüßte die erschienenen Anliegenden und eröffnet die Bürgerinformationsveranstaltung mit dem Hinweis, die Veranstaltung in drei Abschnitte zu unterteilen. Der erste Abschnitt soll den finanziellen Rahmen und die Rechtslage im Beitragsrecht skizzieren, der sodann von Frau Meyer vorgetragen wurde. Im zweiten Abschnitt wurde der technische Ausbau der Straße anhand der Planung im Detail von Herrn Zemke erläutert und vorgestellt. Der dritte Teil über das Straßenbegleitgrün wurde von Frau Schwirian vorgetragen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass für die Erstellung der Niederschrift eine Tonbandaufnahme der Veranstaltung erstellt wird, die nach Fertigstellung der Niederschrift wieder gelöscht wird.

Die dargestellte Planung verstehe sich nicht als eine endgültig festgelegte Ausbauplanung, sondern lediglich als Konzept, das mit den Anliegenden diskutiert werden kann. Vorgetragene Änderungswünsche der Anliegenden werden anschließend dem Ausschuss für Mobilität und Bauwesen vorgelegt, dem auch die endgültige Entscheidung über den Ausbau obliegt.

2) Straßenausbaubeiträge (Vortrag Frau Meyer)

- Für die erneute Herstellung der Straßen "Farnweg" und "Ginsterweg" sind grundsätzlich durch die Anliegenden Beiträge zu zahlen (Straßenausbaubeiträge).

Rechtsgrundlagen sind das Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen und die Satzung der Stadt Troisdorf.

- Gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG wird das Ermessen bei Beiträgen für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze eingeschränkt: Es besteht eine Erhebungspflicht!
- Die Straßenausbaubeiträge werden auf Grundlage des beitragsfähigen Aufwands berechnet, der der Stadt Troisdorf entsteht.

Hierzu zählen die Kosten für den Straßenbau, einschließlich Vermessung, Planung und Straßenbegleitgrün

Nicht zum beitragsfähigen Aufwand zählen z.B. die Kosten für Angleichungsarbeiten auf den Privatgrundstücken.

- Der Gesamtaufwand wird für den Farnweg und Ginsterweg zusammen auf ca. 1.059.300,00 € geschätzt.
- Der Anteil der Anliegenden richtet sich nach der Straßenart. Der "Farnweg" und der "Ginsterweg" sind als Anliegerstraßen eingestuft. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt nach der Satzung in Anliegerstraßen 55 %. Von dem beitragsfähigen Aufwand sind damit ca. **582.615,00 €** auf die Anliegenden zu verteilen.
- Die Landesregierung NRW hat ein landeseigenes Förderprogramm beschlossen. Es sollen nach der Förderrichtlinie vom 03.05.2022 100 % des umlagefähigen Aufwands gefördert werden! Antragsberechtigt sind alle Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen.
- Die Förderung kann erst nach Prüfung aller Schlussrechnungen, Wertung aller im Rahmen einer Anhörung vorgebrachten Einwendungen und vor Erlass des endgültigen Festsetzungsbescheides durch die Stadt Troisdorf beim Land NRW beantragt werden. Bei Bewilligung erfolgt die Förderung als Zuweisung des Landes an die Kommunen. Die Förderung wird erst über die endgültigen Festsetzungsbescheide an die Beitragspflichtigen weitergegeben.
- Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, die von den Straßen "Farnweg" und "Ginsterweg" aus einen Vorteil erhalten, also von ihnen aus baulich, gewerblich, landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbar sind.
- Die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt nach den tatsächlichen Grundstücksflächen und nach dem Maß ihrer Nutzbarkeit

Schritt 1: Verteilung auf die Grundstücksflächen - es wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach dem Kataster zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die zu mehreren öffentlichen Straßen beitragspflichtig sind, wird die Grundstücksfläche um ein Drittel ermäßigt.

Schritt 2: Berücksichtigung des Maßes der Ausnutzbarkeit der Grundstücke - die nach Schritt 1 festgestellte zu berücksichtigende Grundstücksfläche wird mit einem Faktor vervielfacht.

Der Faktor richtet sich nach der Bebaubarkeit: Bei eingeschossiger Bebaubarkeit wird der Faktor 1,00 und bei einer zweigeschossigen Bebaubarkeit der Faktor 1,25 zugrunde gelegt. Handelt es sich um ein Gewerbe, so wird der Faktor nochmals um 0,5 erhöht.

- Die ermittelte und zugrunde zulegende Beitragsfläche beträgt zu diesem Zeitpunkt: 32.699,58 qm.
- Je qm Grundstücksfläche beträgt der Beitrag nach dem heute geschätztem Aufwand:
 - bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 17,82 €
 - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 22,27 €
- Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten und zwar heute auf Grundlage einer Kalkulation (Schätzkosten) und bei der Endabrechnung auf Grundlage der tatsächlichen Kosten = "centgenau"
- Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Beitragsbescheides im Grundbuch als Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümer mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- Der Beitrag wäre einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Im Einzelfall kann die Stadtkasse auf begründeten Antrag eine Stundung und / oder Ratenzahlung gewähren. Die gestundeten Beträge wären allerdings zu verzinsen.

3) Fragen zu Straßenausbaubeiträgen (Beantwortung im Wesentlichen von Frau Meyer; tlw. auch durch Herrn Esch und ein Beitrag durch Herrn Zemke)

I. Wieviel Prozent Vorausleistungen sind geplant bzw. wieviel müssen die Anliegenden in Vorkasse gehen? Jede*r Eigentümer*in bekommt einen Beitragsbescheid? Gibt es Vorbescheide?

*Die Stadt Troisdorf hat sich gegen eine Erhebung von Vorausleistungen der Anliegenden bzw. Eigentümer entschieden. Zweck der Förderung ist eine finanzielle Entlastung der anliegenden Eigentümer*innen. Es wird jedoch nochmal betont, dass es sich bis zur Bewilligung der Förderung durch das Land NRW um eine vorbehaltliche Förderung handelt. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist nicht abgeschafft worden. Jede*r Eigentümer*in erhält für jedes eigene Flurstück bzw. für jeden eigenen Eigentumsanteil einen separaten Beitragsbescheid.*

II. Was heißt „erneuter Ausbau“? (Antwort Hr. Esch)

Da diese Straße bereits existiert bzw. schon einen „normalen“ Straßencharakter hat, konnte hier rechtlich von einem „erneutem Ausbau“ ausgegangen werden.

III. Was passiert, wenn sich später Schäden nach dem Ausbau an der Verkehrsfläche ergeben? (Baufirma ist pleite, Schadenersatzansprüche, etc.)

Gewährleistungsansprüche zählen nicht mehr zum beitragsfähigem Aufwand. Nach „Eintritt der sachlichen Beitragspflicht“, d.h. nach Beendigung der Maßnahme, werden keine weiteren Straßenausbaubeiträge mehr erhoben.

Hinweis Herr Zemke: Die Baufirma muss nach Abschluss der Maßnahme eine Gewährleistungsbürgschaft abgeben, mit der auftretenden Mängel nach der Abnahme bis zum Gewährleistungsende (i. d. R. 4 Jahre) beglichen werden könnten.

III. Können später noch Kosten aus der erstmaligen Herstellung erhoben werden?

Beiträge der erstmaligen Erschließung werden nicht mehr erhoben.

V. Was passiert, wenn man bereits an einer anderen anliegenden Straße betragspflichtig war?

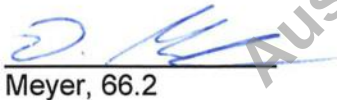
Bei Grundstücken, die zu mehreren öffentlichen Straßen betragspflichtig sind, wird die Grundstücksfläche um ein Drittel ermäßigt.

VI. Was passiert, wenn die Fördermittel aufgebraucht sind oder die Förderung eingestellt wird bevor der Förderantrag gestellt wird?

Frau Meyer führt auf, dass die Verwaltung erst mit der Endabrechnung beginnen kann, sobald sämtliche Schlussrechnungen eingegangen sind. Erfahrungsgemäß erfolgt dies erst deutlich später als die tatsächliche Baufertigstellung. Zudem müssen von der Verwaltung auch andere Straßen beitragsrechtlich bearbeitet werden. Die Stadt tut alles daran, die Maßnahme fristgerecht abzurechnen.

VII: Sind die Kosten der Vermessung in den Straßenausbaubeiträgen enthalten?

Neben den Kosten für den Straßenbau sind auch die Kosten für Vermessung, Planung und Straßenbegleitgrün enthalten.


Meyer, 66.2

4) Straßenausbaukonzept (Vortrag Herr Zemke)

Herr Zemke stellte die Planung als vorläufiges Konzept für die erneute Herstellung der Straßen "Farnweg" und "Ginsterweg" vor.

- Mit Beschluss des Straßen- und Wegekonzepts im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2021/2022 wurde die erneute Herstellung der Straßen "Farnweg" und "Ginsterweg" in das Straßenausbauprogramm mit aufgenommen.
- Planung liegt innerhalb der gültigen öffentlichen Parzellen bzw. Flurstücken der Stadt
- Der "Farnweg" und "Ginsterweg" soll als Anliegerstraße verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden
- Die Einbahnstraße soll erhalten bleiben
- Vorgesehen ist eine Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise mit ausgewiesen Stellplätzen (38 Stück) und Straßenbegleitgrün:
Die verkehrsrechtliche Ausweisung sieht damit vor, dass nur auf entsprechend ausgewiesenen, also markierten Flächen, geparkt werden darf.
- Im Kurvenbereichen und der T-Kreuzung sollen asphaltiert werden, um die Horizontalkräfte, die beim Wenden von LKW (Schwerlast) im Straßenbelag entstehen, besser aufnehmen zu können
- Die Beleuchtung wird komplett erneuert
- Das Ausbaukonzept erstreckt sich über ca. 410 m mit einer Regelquerschnittsbreite von ca. 8,30-8,50 m. Die Durchfahrtsbreite ist mindestens 3,50 m
- An vielen Grundstücksgrenzen wurde eine Grenzüberbauung auf die öffentliche Fläche festgestellt. Bei geringfügigen Überschreitung und der Art der Befestigung wird hier auf einen Rückbau verzichtet.

Bei nachfolgenden Hausnummern ist ein Rückbau erforderlich:

- a. Farnweg H.-Nr. 1-3a: Rückbau der Grenzbebauung von Pflasterflächen erforderlich
- b. Farnweg H.-Nr. 10-22: Rückbau der Grenzbebauung von Pflaster-/ Plattenflächen und Asphaltbefestigungen erforderlich
- c. Farnweg H.-Nr. 10+12: Rückbau der Zäune erforderlich
- d. Knick bei Ginsterweg H.-Nr. 7-11 ist ein Rückbau der Pflaster-/ Plattflächen sowie Entwässerungsrinnen für den Grenzausbau erforderlich
- e. Farnweg H.-Nr. 10-12: Zäune müssen von Anliegenden zurück gebaut werden
- f. Ginsterweg H.-Nr. 1 + 2 / Ecken zur *Spichbuschstraße*: Rückbau von Zäunen!

Rückbau der Zäune (nicht oberflächenebenen Bereich u.a. z.B. auch hecken) im Vorfeld durch Privat erforderlich!

Teilweise waren die entsprechenden Anliegenden von den betroffenen Grundstücken anwesend. Ebenfalls werden Betroffene nochmals dazu zeitnah angeschrieben!!!

- **Grundstückszufahrten:**

- Wenn neue private Zufahrten/ Stellplätze geplant sind bitte schnellstmöglich der Stadt bzw. mir mitteilen. (Anträge für neue Zufahrten müssen grundsätzlich noch beim Bauordnungsamt beantragt werden.)

- Die Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Fläche erfolgt i.d.R. mittels Tiefbordstein (**Variante 1**). Dabei befindet sich die Betonrückenstütze auf der privaten Fläche. Sollte ein Anliegender dies nicht wollen, kann alternativ auch ein Winkelstein (**Variante 2**) verbaut werden. Wenn ein Winkelstein verbaut werden soll, müssen sich die entsprechenden Eigentümer kurzfristig bei Herrn Zemke melden, damit dies in der Ausschreibung berücksichtigt werden kann.

- Die Angleichungsarbeiten werden bis zu einer Tiefe von maximal 2,00 m in das Grundstück ausgeführt.

- **Kooperation** für die Bauausführung mit Abwasserbetrieb AöR (ABT)/ Stadtwerke Troisdorf (SWT) / Troiline GmbH (Versorger) angestrebt (Kostensynergie)

- **Baubeginn:**

- ABT/SWT/Troiline ab circa Mai 2023
- Straßenbau ab Anfang 2024

- Die Bauzeit beträgt ca. ein halbes Jahr für die Versorger und 4 Monate für den Straßenbau.

- **Bauende** voraussichtlich Frühjahr/ Sommer 2024

- Vor Beginn der Baumaßnahme erhalten die Anliegenden ein Bürgerinformationsschreiben mit den erforderlichen Kontaktdaten.

- Während der Baumaßnahme ist eine Vollsperrung mit „Anlieger frei“ geplant. Sollte in einer Bauphase die Zufahrt zum Grundstück nicht möglich sein, erhalten die betroffenen Anliegenden eine separate Benachrichtigung von der ausführenden Baufirma.

Sicher gestellt ist immer die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke. Für den Fall, dass Anliegende während der Bauphase Anlieferungen erwarten oder beispielsweise Umzüge geplant haben, sollte das rechtzeitig mit der Baufirma kommuniziert werden. Die Stadt Troisdorf vereinbart grundsätzlich mit den beauftragten Baufirmen, die Straßenbauabschnitte vor einem Wochenende so auszubilden bzw. so zu gestalten, dass sowohl die Erreichbarkeit der Grundstücksgrenze mit dem PKW möglich ist als auch eine Erreichbarkeit für Feuerwehr- und Rettungsdienst zu jeder Zeit gewährleistet ist.

- Ebenso ist die Müllentsorgung über den Zeitraum der Bautätigkeiten sichergestellt. Wenn die RSAG während der Bauphase die Straße nicht befahren kann, werden die Mülltonnen von der Baufirma an die Einfahrt gebracht und anschließend bei entsprechender Kennzeichnung (durch die Anliegenden) wieder den Häusern zugeordnet werden können.

- **Anmerkungen dieser Veranstaltung und aus dem Klima- und Umweltausschuss werden für die Ausbauplanung geprüft.**

Vorlagen und Niederschriften sind dem städtischen Ratsinformationssystem der Stadt entnehmen. (MoBau 23.02. – im öffentlichen Teil der Sitzung)

5) Fragen zum Straßenausbaukonzept (Beantwortung durch Herrn Zemke tlw. auch durch Herrn Esch und Frau Sprenger)

5.1 Allgemeine Fragen zum Straßenausbaukonzept:

Allgemeine Hinweise nochmal wiederholt, die nachträglich nochmal gefragt wurden, die bereits im Vortrag thematisiert wurden:

Angleichungen der privaten angrenzenden Flächen werden maximal bis zu 2,00 m tief vorgenommen um eine regelkonforme höhenmäßige Anpassung bzw. Anschlüsse der privaten Flächen an die neuen Straßenhöhen vornehmen zu können. Da die Straße im Bestand nur wenig Längsgefälle hat, wird es an einigen Stellen Anpassungen geben müssen um die Straßenentwässerung gewährleisten zu können. Zur Gewährleistung muss ein „Mindestegefälle“ dafür in der Straßenplanung berücksichtigt werden. Angleichungsarbeiten in den privaten Grundstücksteilen sind nicht betragsfähig.

Zäune und Büsche bzw. alle Dinge die nicht ebenerdig sind, müssen auf Kosten und durch die Anliegenden zurückgebaut werden. Ebene Überbauungen wie Pflaster, Platten oder Asphalt werden auf Kosten und durch die Stadt im Zuge des Straßenbaus mit zurückgebaut.

Oftmals wurde moniert, dass die Grundstücke teilweise kleiner werden würden bzw. Flächen „geklaut“ werden. Die festgelegten Katastergrenzen liegen heute teilweise nicht wie im Bestand derzeit zu erkennen bzw. zu vermuten sind. Die Grundstücke werden nicht kleiner. Der Ausbau erfolgt in den heute gültigen Katastergrenzen.

Im Zuge des Ausbaus wird die Beleuchtung erneuert. Im Zuge der Planung werden die Standorte der neuen Leuchten noch geplant und werden sich erfahrungsgemäß nicht mehr an den im Bestand befindlichen Standorten befinden.

Abstellmöglichkeiten wurden mehrfach von den Anwesenden nicht gewünscht, da es wohl genug Vorrichtungen auf den privaten Grundstücken gäbe (weiteres s. 6. Meinungsbild).

Die Kosten für den konventionellen Straßenbau im Gegensatz zu der vorgestellten Planung haben keine Kostenrelevanz, da beide Bauweisen kostenmäßig gleich anzusetzen sind.

I. Wurden alle Versorger angefragt für eine mögliche Mitverlegung im der Zuge der Maßnahme? Werden Leerrohre für weitere mögliche Versorger mitverlegt?

Telekom wurde informiert und wird weiter über den zeitlichen Verlauf informiert. Derzeit besteht kein Interesse. Für den Breitbandausbau werden Leerrohre mit verlegt.

II. Kann der Radius in den Kurven „entschärft“ werden?

Die Straßen werden hier nicht als Abkürzungen dienen, sodass die gewählten Radian passend sein sollten. Die Befahrbarkeit wurde mit Schleppkurven überprüft.

III. Belastbarkeit der Straße: Asphalt besser als Pflaster?

In Kurvenbereichen wurde Asphalt vorgesehen. Auf gerade Strecken bzw. dort wo kaum Rangierkräfte wirken, sind kaum Verformung aus Erfahrungswerten zu verzeichnen.

V. Was wird als Höhenreferenzpunkt für die „neue“ Straße angesetzt?

Die Straße bleibt etwa in der aktuellen Bestandshöhe. Auf Grund der Entwässerungssituation und der geringen Neigung sind Verbesserungen in Planung vorzunehmen (Berücksichtigung

von Starregenereignissen) wodurch die Bestandhöhen aus Erfahrungen um +/- 10 cm variieren können. Einfahrten müssen dann teilweise reguliert werden.

VI: Muss für den Straßenbau der Kanal vergrößert oder tiefer werden?

Für den Straßenbau ergibt sich keine größere Fläche als im Bestand, sodass kein größerer Kanal und auch keine Tieferlegung erforderlich sind. Bezüglich der Grundstücksentwässerungsanlagen und einer möglichen Herstellung von Revisionsschächten bzw. für sämtliche Hausanschlüsse werden die Eigentümer vom Abwasserbetriebe und Stadtwerken noch angeschrieben. Der Abwasserbetrieb und die Stadtwerke prüfen den aktuellen Stand, insbesondere an Anschlussbereiche, die unmittelbar Grenze zur Straßenfläche liegen, und werden dies bei der weiteren Planung berücksichtigen. Alle Maßnahmen die vom Abwasserbetrieb und den Stadtwerken durchgeführt werden, sind nicht Bestandteil des Straßenbaus und somit mit auch in diesem Zusammenhang nicht betragsfähig.

VII. Was für Fahrzeuglängen passen tatsächlich in die Schrägparkstände?

Die Stellplätze sind nach den gem. den aktuellen Richtlinien geplant und haben die erforderlichen Abmessungen. Erfahrungsgemäß sind die Flächen ausreichend. Grundsätzlich sind die Stellplätze nur für PKW oder maximal kleinere Lieferwagen vorgesehen. Transporter oder größere Fahrzeuge sind zulässig.

VIII. Werden auch die Bewohner*innen in der Straße über den aktuellen Sachstand der Planung informiert?

Nein, nur Eigentümer werden persönlich schriftlich informiert. Über einen Presseartikel wurde diese Veranstaltung in der Öffentlichkeit publik gemacht. Hausverwaltungen werden nicht explizit angeschrieben, dies muss über die Eigentümer weitergeben werden.

5.2 konkrete Fragen zum Straßenausbaukonzept:

Farnweg 12-22: Parksituation: kommt man aus den Parkplätzen noch raus?

Diese Situation wird nochmal überprüft und ggf. angepasst.

Farnweg 12: In der nächsten Zeit wird eine private Baumaßnahme für Feuchteschaden/Freilegung der Hauswände durchgeführt. Könne dort Arbeitsmaterial und Container gelagert werden?

Grundsätzlich können während der Straßenbaumaßnahmen keine Container oder ähnliches im öffentlichen Bereich abgestellt werden. Hier müssen dann Flächen auf dem privaten Grundstück genutzt werden. Um keine Behinderungen während der Baumaßnahme zu haben, wird gebeten, sobald das Informationsschreiben der Baufirma zum Baustart zum Straßenausbau erhalten wurde, Kontakt mit der Firm aufzunehmen um die Bauaktivitäten koordinieren zu können. Hierzu kann aber auch gerne im konkreten Einzelfall Kontakt mit der Stadt vorab aufgenommen werden.

Ginsterweg 7-11: Wieso werden die Grundstücke kleiner? Wer trägt die Kosten für den Rückbau der Überbauungen?

Siehe hierzu Infos zum Vortrag oder in den allgemeinen Fragen.

Ginsterweg 14: Stellplatz hinter der Garage wird seit 20 Jahren benutzt. Dies Zuwegung müsse berücksichtigt werden. Ebenfalls sind in den Zäunen (auch an Haus Nr.16) an der Grundstücksgrenze zum Farnweg noch zwei Törchen, deren Zugang ebenfalls gewährleistet werden müssten.

Diese Situation wird nochmal überprüft und ggf. angepasst.

Farnweg 2: Werden Leerrohre für die Telekommunikation mit berücksichtigt bzw. auch geplant?

Hierzu wurde von dem Ingenieurbüro als auch von Teilnehmenden vom Abwasserbetrieb bzw. Stadtwerken bestätigt, dass Leerrohre für Glasfaser bei der Planung berücksichtigt, bzw. mit verlegt werden.

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023

6) Straßenbegleitgrün (Vortrag Frau Schwirian)

- Die Planung entstand in enger Zusammenarbeit verschiedener Ämter und Fachabteilungen. Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz war von Anfang an daran beteiligt.
- Ziel war es neben der Erschließung und dem Parken, für die Anliegerstraße eine gesteigerte Aufenthaltsqualität herzustellen. Nutzer des öffentlichen Verkehrsraumes sind nicht nur Pkws, sondern auch Fußgänger, spielende Kinder, etc.
- Die Integration von Straßenbegleitgrün erfüllt verschiedene Funktionen. Neben den verkehrsberuhigenden und leitenden Eigenschaften tragen Grünflächen auch zu einer optischen Aufwertung bei. Bäume im öffentlichen Straßenraum geben diesem einen Charakter.
- Von großer Wichtigkeit sind ebenso die vielfältigen ökologischen Funktionen. Straßenbegleitgrün bietet Rückzugs- und Teillebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten, verbessert das Kleinklima, besitzt Immissionsschutzwirkungen und ermöglicht die örtliche Versickerung von Niederschlagswasser.
- Die Ausgestaltung des Straßenbegleitgrünes ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und auch vom Wunsch der Anlieger. Sie kann von einfachen Blühsaadmischungen über eine funktionale Strauchpflanzung, bis hin zu aufwendigen Pflanzkonzepten reichen.
- Es besteht die Möglichkeit zusammen mit der Stadt Grünpatenschaften abzuschließen bei denen Bürgerinnen und Bürger bei der Bepflanzung und der Pflege der Beete aktiv mithelfen können. Das Amt für Umwelt und Klimaschutz ist für Anregungen bei der Gestaltung der Beete offen und würde sich über eine Beteiligung sehr freuen.
- Die Auswahl der Straßenbäume richtet sich ebenfalls nach den örtlichen Voraussetzungen, wie Straßenquerschnitt, Platz-, Licht- und Bodenverhältnissen.
- Vorausgewählt wurden 2 verschiedene Arten. Zum einen die Blumen-Esche *Fraxinus ornus* und zum anderen die Schein-Akazie *Robinia pseudoacacia* 'Nyrsegi'. Beide Baumarten eignen sich aufgrund ihrer Wuchseigenschaften und Umgebungsansprüche für das Gebiet des Straßenausbaus.
- Beide Baumarten wurden bereits durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz als zukunftsfähige Klimawandelgehölze und besonders insektenfreundliche Arten vorausgewählt.

7) Fragen bzw. Anmerkungen zum Straßenbegleitgrün (Beantwortung durch Frau Schwirian, tlw. auch durch Herrn Esch)

I. Warum muss noch mehr „Grünzeug“ im Straßenraum gepflanzt werden, wenn wir doch so viel Grün in der Umgebung und in unseren Gärten haben?

Straßenbegleitgrün hat mehr Funktionen, als nur die Straße visuell zu begrünen. Ziel und Anspruch der Planung ist es den versiegelten Anteil der Straße möglichst gering zu halten um die Auswirkungen von Starkregenevents abzuschwächen. Jeder Quadratmeter versiegelte Fläche hat einen Effekt. Vielleicht nicht unmittelbar bei Ihnen vor Ort, aber weiter betrachtet hat dies große ökologische und gesellschaftliche Folgen.

II. Die Pflanzflächen für das Straßenbegleitgrün sind zu groß. Anstatt der Bäume sollten lieber mehr Parkplätze gebaut werden!

Es stimmt, dass die derzeit geplanten Baumscheiben groß bemessen worden sind, aber diesen Platz brauchen Bäume auch. Vorweg wurde das Beispiel Paul-Müller-Str. angeführt um gegen einen Pflasterbelag zu argumentieren. Aber hierzu muss gesagt werden, dass bei der Paul-Müller-Str. die damaligen Baumscheiben viel zu klein ausgefallen sind. Zusätzlich hat man sich damals unpassender Weise für Linden als Bepflanzung entschieden. Durch die sehr engen Platzverhältnissen im Wurzelraum haben diese den Pflasterbelag stellenweise stark angehoben haben. Die Fehler aus der Vergangenheit wollen wir nicht wiederholen. Platzverhältnisse und Baumarten sollten im Einklang sein, zum Querprofil der Straße passen und diese sinnvoll gliedern. Wir als Stadt sind uns der sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst und wollen dementsprechend hier im öffentlichen Straßenraum zukunftsorientiert handeln.

III. Durch Ihren Idealismus nehmen Sie nutzbare Flächen einfach weg. Ich möchte vor meinem Haus keinen Baum, wo sich jeden Tag die Hunde erleichtern und der Dreck von den Bäumen runterfällt.

Wir verbringen die freie Zeit in unseren Gärten und nicht auf der Straße. Das Grünkonzept sieht zu viele Grünflächen von, kann man diese reduzieren?

Wir können gerne noch einmal evaluieren, ob an einigen Stellen die Baumbeete reduziert werden können um eventuell weitere vollwertige Stellplätze zu schaffen. Wo dies nicht der Fall ist sollten die „Restflächen“ jedoch weiterhin entsiegelt und bepflanzt werden.

IV. Sie sprachen von Blühaspekten bei den ausgewählten Baumsorten. Es mag ja sein, dass die blühenden Bäume schön aussehen, aber sie könnten auch die Abflüsse verstopfen.

Diese Frage wurde bei der Veranstaltung auf Grund von weiteren Zwischenfragen nicht beantwortet. Die Antwort erfolgt daher erst im Protokoll:

Durch ausreichend groß bemessene Pflanzbeete kann dem Laubeintrag/Blütenfall in den Straßenraum entgegengewirkt werden.

V. Im Sinne von Ökologie und Ökonomie, wurde da schon mal über solarbetriebene Straßenlaternen nachgedacht?

Bei der Straßenbeleuchtung werden nur noch LED Leuchtelemente implementiert und auch Nachtdimmung wird immer wieder thematisiert. Hier müsste man sich aber noch einmal an die Stadtwerke wenden und dort das entsprechende Konzept erfragen.

VI. Kann man an den Straßenlaternen zukünftig dann auch seine Elektro-Auto laden?

Es gibt Studien die aufzeigen, dass das Laden von E-Autos an Beleuchtungselementen recht schwierig ist weil sich dann an jeder Straßenlaterne ein entsprechender Parkplatz befinden

muss. Zudem ist die Energieversorgung von Lampen und E-Fahrzeug nicht die gleiche. Wir werden diese Anregungen aber gerne an die Stadtwerke weitergeben.

VII. Wie hoch werden die ausgesuchten Bäume denn wirklich? Zu große Bäume könnten Dächer beschatten, welche zukünftig vielleicht mit Solaranlagen ausgestattet werden könnten. Ist versickerungsfähiges Pflaster hier im Bereich der Wasserschutzzone vorgesehen? Wurde beachtet, dass in Bereichen mit direkt angrenzender Bebauung das Pflaster „vermoosen“ kann? Kleinere Anliegerstraßen werden zudem seitens der Stadt nicht bei der Laubentsorgung unterstützt. Wird sich das denn zukünftig ändern?

Diese Fragen wurden bei der Veranstaltung auf Grund von weiteren Zwischenfragen nicht beantwortet. Die Antwort erfolgt daher erst im Protokoll:

Es wurden 2 verschiedenen Straßenbaumtypen ausgewählt. Zum einen die mittelgroße Blumen-Esche, welche als Leitbaumart für die Aliegerstraße angedacht ist, also vorrangig gepflanzt werden soll und zum anderen die größere Schein-Akazie. Diese soll bei ausreichenden Platzverhältnissen im Kronen- und Wurzelraum nur punktuell gepflanzt werden und entsprechende Akzente setzen.

Das Straßenausbaugelände befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III b. Dabei gibt es die Auflage, dass alle Fahrbahn- und Parkplatzflächen im öffentlichen und privaten Bereich keine Versickerung zulassen dürfen. Dementsprechend wurden die Pflasterbelege auch ausgewählt. Angedacht war, dass die Bereiche der ursprünglich geplanten Fahrradabstellflächen in versickerungsfähigem Ökopflaster ausgeführt werden sollen.

Mit Vermoosungen des Pflasters ist nicht zu rechnen. Das anfallende Niederschlagswasser wird durch entsprechendes Gefälle umgehend abgeführt. Zudem wird davon ausgegangen, dass sämtliche gepflasterten Flächen stark genug frequentiert werden um damit eventuell aufkommendem Bewuchs entgegenzuwirken.

Laubbildung bei Bäumen ist ein natürlicher Prozess, welcher für den Stoffwechsel und die Humusbildung unabdingbar ist. Die ausgewählten Baumarten sind keine Produzenten von sehr großen oder schwer zersetzbaren Laubmassen wie bspw. Platanen oder Eichen. Ebenso wird angestrebt durch die größeren Baumscheiben den Bäumen ausreichend Fläche zur Verfügung zu stellen um einen Großteil der anfallenden Blätter im direkten Umfeld aufzufangen. Dies dient auch dem Winterschutz der Unterpflanzung. Daneben gibt es von der Stadt Troisdorf den Laubabholservice. Bei diesem werden Bürgerinnen und Bürger bei der Laubentsorgung auf besonders belasteten öffentlichen Verkehrsflächen unterstützt.

VIII. Hat denn überhaupt mal jemand nachgezählt ob es bei dem seitens der Stadt präsentierten Entwurf überhaupt weniger Stellplätze für Pkws gibt? Ich glaube nämlich, dass dies nicht der Fall ist und es eigentlich mehr Parkplätze entstehen. Zudem gibt es zwar derzeit einen Fußweg, dieser ist aber immer so vollgestellt und zugeparkt, dass man als Fußgänger sowieso schon auf der Straße laufen muss.

Wenn die Längsparkplätze so wie sie jetzt sind beibehalten werden sollen, können weniger Parkplätze zur Verfügung gestellt werden als wie bei den vorgeschlagenen Schrägparkständen.

VII. Wer unterliegt der Kehrpflicht? Wird dies von der Stadt übernommen? Wie weit in den Straßenraum hinein muss von den Anliegenden gekehrt werden? Und wie sieht es mit der Streupflicht im Winter aus?

Hier wurde auf die Satzung der Stadt verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass der Umfang nicht erhöht werden muss.



Schwirian, 60.2

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023

8) Meinungsbild

Nach der Vorstellung der drei Abschnitte mit den jeweiligen Fachbereichen wurde jeweils hitzig über die Ausbauvariante als Mischverkehrsfläche diskutiert. Zunächst wurde bis zur Frage 4 von den Anwesenden ein klassischer Ausbau der Straße favorisiert und das vorgestellte Straßenausbaukonzept als verkehrsberuhigten Bereich negiert.

Die Verwaltung hat dann nochmal die Vorteile für einen verkehrsberuhigten Bereich in einer Wohnstraße zusammengefasst. Aus heutiger Sicht sei die vorgeschlagene Variante empfehlenswert, da auch die Qualität der Verkehrsfläche hochwertiger und nachhaltiger anzusehen was ebenfalls auch als wertsteigern der Grundstücke bzw. Immobilien zu bewerten ist. Daraufhin gab es einige weitere befürwortende Beiträge für das vorgestellte Straßenbaukonzept, wodurch sich das grundlegenden anfängliche Meinungsbild änderte.

U.a. wurden als positive Aspekte/ Vorteile eine Verbesserung der Geschwindigkeitsreduzierung durch den verkehrsberuhigten Bereich (Schrittgeschwindigkeit rechtlich vorgegeben durch entsprechende Beschilderung!), der Entwässerungssituation durch die Pflasterbauweise (Versickerung von Oberflächenwasser durch Fugenanteil), einen Vorrang für Fußgänger die Mischverkehrsfläche zu benutzen, aber auch im Fall von Aufbrüchen (es entstehen keine „Flickenteppiche“ wie bei Asphaltaufbrüchen) von den Anwesenden erkannt.

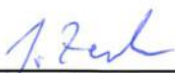
Herr Esch veranlasste zum Abschluss der Diskussion ein Meinungsbild schlussendlich über folgende Punkte bzw. konkrete Fragestellungen:

Meinungsbild – Ergebnisse		
<i>Anzahl der zu Beginn anwesenden Stimmen 14/ teilweise wurde die Veranstaltung von einzelnen Personen vorzeitig verlassen</i>		
1. Sollen Fahrbahnschwellen vorgesehen werden?		
	Ja	Nein
Fahrbahnschwellen		einstimmig
2. Sollen die Fahrradabstellmöglichkeiten (in den ausgewiesenen Flächen) beibehalten werden?		
	Ja	Nein
Fahrradabstellmöglichkeiten	0	einstimmig
3. Soll auf Straßenbegleitgrün verzichtet werden für mögliche Stellplätze?		
	Ja	Nein
Reduzierung Grünflächen für Stellplätze	51	0
4. Soll nochmal eine neue Planung durchgeführt werden, wo rechts und links Gehwege sind und in der Mitte eine Fahrbahn mit Längsparkständen vorgesehen wird?		
	Ja	Nein
Neue Planung	1	Mehrheitlich (Restliche Anwesende)

Veranstaltungsende ~ 20:05 Uhr

9) grundstücksspezifische nicht allgemeine Einzelfragen:

Anschließend konnten Fragen zu den Straßenausbaubeiträgen bei Frau Meyer und zum Straßenausbaukonzept bei Herrn Zemke gestellt werden.


Zemke, 66.1

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/60.2/Pü

Datum: 01.02.2023

Vorlage, DS-Nr. 2022/1007/2

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			

Betreff: Neukonzeption der Freizeitnutzung Rotter See - Umsetzung des Naherholungskonzepts
Darstellung der Umfrageergebnisse | Konzeptideen.

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Konzeptideen der Variante 3 zu folgen und die Umsetzung dieser zu konkretisieren. Weiterhin sollen die Anregungen aus der Sitzung des Arbeitskreises Rotter See vom 27.01.2023 in die weitere Planung aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten der Einrichtung eines Campingplatzes am Westufer außerhalb des Planungsauftrages für die Neukonzeption zu prüfen.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / ~~nein~~ / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
x positiv ☐ negativ ☐ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
x Planungsvorhaben	X	☐	☐
☐ Städtische Gebäude und Liegenschaften	☐	☐	☐
x Mobilität und Verkehr	X	☐	☐
☐ Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	☐	☐	☐

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig

☐ ja ☒ nein

Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

Sachdarstellung:

Am 20.09.2018 hat der Ausschuss für Sport, Freizeit und Naherholung (DS-Nr. 2018/618) die Verwaltung beauftragt, für die Freizeitanlage Rotter See eine Neukonzeption, angelehnt an die Ergebnisse des Naherholungsplan aus dem Jahr 2016, zu entwickeln. Ziel war die Beantragung von Landesfördermitteln.

Die Neukonzeption ist im IHK Sieglar/Rotter See als Maßnahme verankert mit einem Investitionsvolumen von 2,4 Mio. €.

Außerdem wurde wie von den Gremien gewünscht eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Die Ergebnisse sind abrufbar unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/troisdorf/beteiligung/themen/1001363?fbclid=IwAR0px0rPF4d6RVWn5keptOPmlh7DWoYInDEMIZmdcJGzzJR7hq-LByPDG34>

Die Verwaltung hat das Planungsbüro rmp Stephan Lenzen mit der Planung von mehreren Varianten beauftragt. Das Büro hat bereits den Naherholungsplan erarbeitet. Bei der Erarbeitung wurden die Ergebnisse der Umfrage berücksichtigt.

Der Förderantrag für die Umsetzung des gewählten Konzeptes muss bis 30.09.2023 gestellt werden. Dafür ist eine Entwurfsplanung erforderlich, die auch eine konkrete Kostenberechnung nach DIN 276 beinhaltet. Die Erarbeitung der Entwurfsplanung nimmt einige Monate in Anspruch.

Auf Grund der Ergebnisse der Umfrage geht die Verwaltung davon aus, dass in der Bürgerschaft keine durchgreifenden Änderungen an der Anlage gewünscht und erforderlich sind, mit Ausnahme einer zusätzlichen Toilettenanlage im Freizeitpark sowie einer Lösung der Parkplatzproblematik. Letztere kann derzeit nicht abschließend betrachtet werden, da die mögliche Bebauung am Nordufer noch nicht geklärt ist. Ein Parkplatzbau ist zudem nicht förderfähig.

Nach verwaltungsinterner Abstimmung stellen wir folgende drei Konzeptideen zur Diskussion.

Variante 1:

In der Variante 1 werden nur die unbedingt notwendigen Maßnahmen umgesetzt. Das beinhaltet eine Toilettenanlage im Freizeitpark und daneben wird die Sandfläche an der Badestelle mit frischem Sand aufgefüllt.

Variante 2:

Variante 2 beinhaltet die Punkte aus Variante 1 und darüber hinaus Instandhaltungsmaßnahmen an Wegen, an der Bepflanzung und am Mobiliar (Bänke, Abfalleimer). An der Badestelle entsteht eine Aufenthaltsplattform.

In die Prüfung geht die Möglichkeit am Westufer einen Campingplatz einzurichten. Einige Grundstücke befinden sich in städtischen, andere in Privatbesitz.

Sofern dies als Angebotsplanung erfolgen würde, wäre es zunächst erforderlich, eine Bedarfsermittlung durchzuführen mit dem Risiko, keinen Interessenten zu finden. Die

erforderlichen Grundstücke müssten erworben werden.

Alternativ bietet es sich an, mit einem Investor zusammen, der bereits über die Flächen verfügt bzw. bereit ist, diese zu erwerben, einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufzustellen.

Ein interessierter Investor prüft i.d.R. bereits vorab, ob sich ein Campingplatz an dieser Stelle lohnt und ob die Fläche geeignet ist. Zudem liefert er Input zur Ausgestaltung des Bebauungsplans, da er die nötigen Anforderungen für einen Camping-Platz kennt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 12 BauGB umfasst einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und einen Durchführungsvertrag. Im Vertrag können die Kosten für das Planverfahren und die Erschließung dem Vorhabenträger auferlegt werden. Ferner können Details zur Umsetzung, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, vereinbart werden. Durch die Lage im Außenbereich und den nötigen Anschluss der Fläche an die Kreisstraße macht auch der VEP als ergänzendes Planwerk Sinn, da er die Erschließung regeln/erläutern muss.

Da ein Campingplatz i.d.R. mit baulichen Anlagen wie Wasch- und Toilettengebäude, Empfangsgebäude/Kiosk etc. verbunden ist und die Fläche im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt, ist ein Bebauungsplan erforderlich, da die genannten Bauvorhaben nicht privilegiert sind i.S.d. § 35 BauGB.

Darüber hinaus wird in der städtischen Fläche im Süden des Sees eine Hundefreilauffläche eingerichtet, um Nutzungskonflikte in diesem Punkt zu minimieren.

Weiterhin werden die Radwegeverbindungen auf den Prüfstand gestellt und wo immer möglich optimiert. Unter anderem soll die vorhandene Brücke zwischen Freizeitpark und Gewerbegebiet Luxemburger Straße eine bedeutendere Rolle erhalten.

Variante 3:

Die Prüfung der Möglichkeit, einen Campingplatz zu errichten, die Hundefreilauffläche sowie die mögliche Aufwertung der Radwegeverbindungen und die Maßnahmen aus Variante 1 bleiben im Portfolio.

Darüber hinaus steht die ungeordnete Beschilderung auf dem Prüfstand und soll durch eine einheitliche und klare Beschilderung ersetzt werden.

Das Ostufer wird umgestaltet, der Weg einschließlich dessen Entwässerung tiefgreifend saniert mit dem Ziel größtmöglicher Barrierefreiheit. Die Eingangsbereiche im Norden, Westen und Süden des Rotter Sees werden gestärkt.

Im Freizeitpark wird ein Grillbereich ausgewiesen, das Neubaugebiet an der Uckendorfer Straße wird über eine neu zu schaffende Geh- und Radwegeverbindung an den Freizeitpark und die Fahrradbrücke angeschlossen.

Auswirkungen auf das Klima: Die Stärkung der Radwegeverbindungen wirkt sich positiv auf die Abnahme des motorisierten Individualverkehrs aus.

Am 27.01.2023 fand eine Sitzung des Arbeitskreises Rotter See statt, in dem die Ergebnisse der Umfrage vorgestellt sowie die drei Varianten ausführlich diskutiert wurden.

Zusammengefasst bittet der Arbeitskreis um Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- Der AK RoSe empfiehlt die weitere Verfolgung der vorgestellten Planungsvariante Nr. 3.
- Der AK RoSe bittet darum, zu prüfen, ob und inwieweit eine Toilettenanlage in unmittelbarer Nähe zum Badestrand eingerichtet werden kann.
- Die Einrichtung einer Hundefreilauffläche im Eingangsbereich des Freizeitparks Haus Rott wird ausdrücklich begrüßt.
- Der AK RoSe empfiehlt, die Einrichtung eines möglichen Campingplatzes außerhalb des Planungsraumes unabhängig und nicht im Rahmen dieses Projektes zu prüfen.
- Der AK RoSe empfiehlt dem Ausschuss die Überplanung der öffentlichen Grünflächen des Ostufers, insbesondere auch zur Herstellung der Barrierefreiheit von Wegen. Hierbei ist er sich darüber bewusst, dass hier derzeit an einigen Stellen eine private Inanspruchnahme dieser öffentlichen Grünflächen stattfindet. Im Sinne der Gleichbehandlung aller kann bei der Planung keine Rücksicht auf die private Inanspruchnahme erfolgen. Der AK RoSe ist sich ebenfalls darüber bewusst, dass vor der Umsetzung der Planung eine Beteiligung der Bürger notwendig sein wird. Eventuell auftretende Schwierigkeiten mit einzelnen privaten Anlieger*innen sind aus Sicht der AK-Mitglieder in Kauf zu nehmen.
- Der AK RoSe stimmt zu, dass eine Überplanung der Beschilderung durchgeführt werden sollte.

Der Ausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/60.2/Pu

Datum: 24.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0110

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen				

Betreff: Umsetzung Baumprogramm Hohlsteinstraße

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz spricht sich für die Maßnahmen wie von der Verwaltung vorgestellt aus und empfiehlt dem Ausschuss für Mobilität und Bauwesen eine entsprechende Beschlussfassung.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: 100.000,00 €
Verbraucht: 1.500,00 €
Noch verfügbar: 98.500,00 €
Bedarf der Maßnahme: 60.000,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 3.000,00 €
Bemerkung:

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja
Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
x positiv ☐ negativ ☐ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
x Planungsvorhaben	x	☐	☐
☐ Städtische Gebäude und Liegenschaften	☐	☐	☐
☐ Mobilität und Verkehr	☐	☐	☐

☐ Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	☐	☐	☐
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig

☐ ja x nein

Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

Sachdarstellung:

Im Zuge des Baumprogramms legt die Verwaltung dem Ausschuss eine Maßnahmenplanung für die Hohlsteinstraße in Spich vor.

In der Hohlsteinstraße befinden sich 40 Bäume, bei 19 davon sind die Baumscheiben zu klein. Die Schäden an Gehweg, Bordstein und Straße sowie die Belastungen für die Bäume werden immer größer. Unfallgefahren sind durch hochgedrückte Bordsteine und Gehwegplatten entstanden, die Entwässerung wird durch herausgedrückte Bordsteine gestört und zum Teil werden ebendiese von Wurzeln überwachsen.

Da die Bäume durchweg vital und erhaltenswert sind, sollen die Baumscheiben vergrößert werden, um die Bäume dauerhaft erhalten zu können. Hierzu werden an 5 Standorten nur die Gehwegplatten entfernt und es wird mit Baumsubstrat oder Schotter aufgefüllt. Bei 14 Standorten werden die Baumscheiben nach Möglichkeit in den Straßenbereich vergrößert. Die finale Prüfung wird derzeit noch durchgeführt. Folgende Tabelle stellt die Maßnahmen an den betroffenen Bäumen dar.

Gattung/Art	Nr.	Vitalität	StU [cm]	Baumscheibe	geplante Maßnahme
Betula pendula, Sandbirke	1	3	86	KIE	Gehwegplatten aufnehmen
Acer platanoides, Spitzahorn	3	1	120	KIE	Gehwegplatten aufnehmen
Tilia platyphyllos, Sommerlinde	8	1	182	KIE	Gehwegplatten aufnehmen Straßenaufbruch
Tilia platyphyllos, Sommerlinde	10	1	227	KIE	Gehwegplatten aufnehmen Straßenaufbruch
Betula pendula, Sandbirke	11	3	158	KIE	Pflaster aufnehmen
Tilia x intermedia	12	2	133	KIE	Gehwegplatten aufnehmen Straßenaufbruch
Acer platanoides 'Schwedleri', Blutahorn	14	1	97	KIE	Gehwegplatten aufnehmen
Tilia x intermedia	15	1	116	KIE	Gehwegplatten aufnehmen
Tilia platyphyllos, Sommerlinde	16	1	138	KIE	Straßenaufbruch
Acer pseudoplatanus, Bergahorn	17	1	201	KIE	Straßenaufbruch

Tilia cordata, Winterlinde	18	1	148	KIE	Gehwegplatten aufnehmen Straßenaufbruch
Tilia cordata, Winterlinde	20	1	136	KIE	Straßenaufbruch
Tilia cordata, Winterlinde	22	1	194	KIE	Gehwegplatten aufnehmen Straßenaufbruch
Tilia platyphyllos, Sommerlinde	23	1	156	RAS	Straßenaufbruch
Tilia platyphyllos, Sommerlinde	27	1	135	RAS	Straßenaufbruch
Tilia platyphyllos, Sommerlinde	29	1	154	RAS	Straßenaufbruch
Tilia platyphyllos, Sommerlinde	31	1	204	RAS	Straßenaufbruch
Tilia platyphyllos, Sommerlinde	33	1	103	RAS	Straßenaufbruch
Tilia platyphyllos, Sommerlinde	36	1	119	RAS	Straßenaufbruch

Die Baumscheiben werden 1 m in die Straße gezogen. Dafür wird die befestigte Oberfläche entfernt und mit Baums substrat oder Schotter aufgefüllt.

Die Wasserversorgung der Bäume wird durch eine offene Bordsteinbauweise verbessert.

Des Weiteren soll der Straßenzug um 2 Baumstandorte erweitert werden. Hierzu sollen im Gehwegbereich Baumscheiben entstehen. Gepflanzt wird die Tilia mongolica, eine tiefwurzelnde, stressresistente Linde, da sich die Art gut ins Straßenbild einfügt.

Durch die Vergrößerung der Baumscheiben wird die Standortqualität des Baumbestands in der Straße verbessert und die Bäume können erhalten bleiben. Die Straße wird durch die Fahrbahneinengungen beruhigt, die Lärmbelastigung verringert.

Durch die Neupflanzungen sowie den Erhalt des alten Baumbestands ist die Klimarelevanz der Planungsleistung positiv.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter







Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60

Datum: 06.02.2023

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2023/0155

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			

Betreff: Vorschlag des OA Mitte zur Verwendung von Mitteln zur Pflege des Ortsbildes

Mitteilungstext:

Der Ortsausschuss Mitte hat in seiner Sitzung den folgenden Beschluss gefasst:

Der Ortschaftsausschuss Mitte beschließt, für die Vergabe der Mittel zur Pflege des Ortsbildes in Höhe von 2210,00 €, die Verwaltung zu beauftragen, im Bereich der beiden Wildparks in der Nähe der Burg Wissem drei Reckstangen für Sporttreibende aufzustellen. Der OA Mitte empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, einen geeigneten Platz für das Aufstellen der Reckstangen zu finden. ⁱ

Das Aufstellen von Sportgeräten im Wald generiert einen zusätzlichen Aufenthaltspunkt, der hohe Verkehrssicherungspflichten an den umstehenden Bäumen nach sich zieht. Der Vorschlag ist daher leider nicht umsetzbar.

Darüber hinaus ist eine wahllose Aufstellung von Sportgeräten in öffentlichen Grünflächen oder gar im Wald ohne zugrundeliegende Konzeption für diese Art von Sportanlagen aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/60.3/Be

Datum: 31.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0145

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			

Betreff: Gemeinschaftsgarten am Oberlarer Platz
Antrag der SPD Fraktion vom 02. August 2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz beauftragt die Verwaltung, einen möglichen Trägerverein bei der Suche nach einer geeigneten Fläche für Gemeinschaftsgärten und bei der Umsetzung der Maßnahme zu unterstützen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Der Antrag der SPD Fraktion zu einem Gemeinschaftsgarten am Oberlarer Platz wurde im Ortschaftsausschuss Oberlar am 16.08.2022, Top 4 beraten. Der Ortschaftsausschuss Oberlar hat eine Empfehlung für den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz dahingehend ausgesprochen, die Verwaltung mit der Prüfung eines partizipativen Stadtgartens zu beauftragen.

Entgegen dem ursprünglichen Antrag soll als Standort eine Fläche in der Adam-Riese-Straße gegenüber des Spielplatzes dafür vorgesehen werden.

Die Anlage von Flächen für Gemeinschaftsgärten, urban gardening, essbare Stadt, etc. erfolgt in der Regel über Trägervereine. In Andernach z.B. werden die Flächen durch die Perspektive GmbH, der örtlichen Langzeitarbeitslosen Beschäftigung- und Qualifizierungsgesellschaft betreut. Hier arbeiteten bis 2014 sechs Bürgerarbeiter unter Anleitung ausgebildeter Gärtner. Danach wurde das Programm ab 2015 auch mit Personen aus Flüchtlingskreisen unterstützt. In Andernach möchte man aktuell Beetpatenschaften erreichen, um die hohen Kosten zu senken.

Gemüseanbau ist mit Abstand die teuerste und arbeitsintensivste Form der gärtnerischen Nutzung. Solche Maßnahmen müssen intensiv betreut werden, sind somit nicht nur kostenintensiv in der Unterhaltung, sondern sehr zeitaufwändig in der Betreuung. Für eine derartige Betreuung stehen bei der Verwaltung keine Kapazitäten zur Verfügung. Sofern sich Träger für derartige Projekte melden, können diese Vorhaben durch die Verwaltung unterstützt werden. Ende 2015 hatte sich ein Trägerverein gemeldet, der eine derartige Aktion mit Flüchtlingen durchführen wollte. Der Trägerverein hat allerdings auf Grund des hohen organisatorischen Aufwandes von dem Vorhaben Abstand genommen.

Der Einsatz von Hochbeeten, die in der Anschaffung je nach Größe und Ausführung zwischen 500,- € und 2.000,- € je Stück liegen, macht auf Freiflächen mit Oberboden keinen Sinn. Hochbeete werden in der Regel auf Brachflächen, versiegelten- oder belasteten Flächen eingesetzt, wo keine Oberböden zur Verfügung stehen.

Die Freiflächen am Oberlarer Platz eignen sich durch die starke Beschattung der Bäume prinzipiell nicht für ein derartiges Projekt. Der Alternative Standort in der Adam-Riese Str. wird gemäß dem Biodiversitätskonzept als insektenfreundliche Fläche umgestaltet, bietet sich mit seinen Bodenverhältnissen darüber hinaus auch nicht für ein derartiges Projekt an.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023

Auszug

aus dem Entwurf der Niederschrift über die Sitzung
Ortschaftsausschusses Oberlar
vom 16.08.2022

An

mit der Bitte um Kenntnisnahme / weiter Veranlassung.

**TOP 4 Gemeinschaftsgarten am Oberlarer Platz
Antrag der SPD-Fraktion vom 02. August 2022
Vorlage: 2022/0735**

DS-NR.

Beschluss:

Der Ortschaftsausschuss Oberlar empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, die Verwaltung mit der Prüfung eines partizipativen Stadtgartens zu beauftragen.

Entgegen beiliegendem Antrag soll der Standort dafür eine Fläche in der Adam-Riese-Straße gegenüber des Spielplatzes sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus

Per mail: buergermeister@troisdorf.de



2. August 2022

Gemeinschaftsgarten am Oberlarer Platz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD Fraktion beantragen wir, im ersten Schritt per Vorlage im Ortschaftsausschuss Oberlar, die Grünflächen auf dem Oberlarer Platz zu einem partizipativen „Stadtgarten“ nach dem Vorbild der Kommune Andernach umzugestalten, was auch bedeutet, dass die Verantwortlichkeit für das Projekt wie in Andernach bei der Stadt Troisdorf verbleibt. Die Stadt Troisdorf verpflichtet sich dabei, für die Anschaffung von Hochbeeten und die Umwandlung geeigneter Grünflächen sowie deren Erstbepflanzung aufzukommen.

Begründung:

Im Zuge der derzeitigen Neustrukturierung der Stadt Troisdorf hin zu globalisierungskompetenten nachhaltigen Dienstleistungsstrukturen und einem zukunftsfähigen Gemeinwesen mit der Integration auch benachteiligter Bevölkerungsgruppen, wären Stadtgärten angesichts der globalisierten Bevölkerung, abnehmender Kohäsion der Gesellschaft und zunehmender finanzieller Aufspaltung der Bevölkerung in 1/3 mit gehobenen Einkommen und 2/3 mit geringem Einkommen stadtplanerisch sogenannte dritte nichtkommerzielle Orte, zu denen alle Bevölkerungsgruppen Zugang haben und es zu Begegnung, Dialog und bürgerschaftlichem Engagement kommen kann - was sehr erfolgreich in Skandinavien, z B. in Stockholm, praktiziert wird.

Sehr erfolgreich wird dies aber auch in Berlin im Prinzessinnengarten, in Andernach im Stadtgarten im Burggraben, in der Stadt Wetzlar und in der Gemeinde Alfter als Projekt Gemeinsamer Garten mit Asylbewerbern durchgeführt.

Es handelt sich um kapitalarme, extrem wirkungsvolle Maßnahmen, die zur Integration von Migrant:innen und benachteiligten Bevölkerungsgruppen, Kennenlernen der Generationen, Partizipation, Verantwortung für das Gemeinwesen, Reduktion von Vandalismus und Kriminalität sowie verbessertem sozialen und ökologischem Klima führten.

**SPD FRAKTION
TROISDORF**

T +49 2241 900-770
F +49 2241 900-880
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG
BIC GENODE33
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

Der Oberlarer Platz wurde gewählt, da er zentral im Ortsteil Oberlar gut zugänglich liegt, es dort bereits Parkbänke gibt und der Ortsteil Oberlar mit seinem hohen Anteil an Migrant:innen, Langzeitarbeitslosen und Kinderarmut, aber auch vergleichsweise wenig Grünflächen ideal für einen kommunalen Garten geeignet ist.

In das Projekt können sich beliebig viele Vereine und Initiativen sowie politische Parteien, Alters- und Bevölkerungsgruppen in sehr vielfältigen Organisationsformen einbringen.

Birgit Biegel
Stadtverordnete

Alla Meiling
Stadtverordnete


Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt J/Cof
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 23.10.1
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) OA - Oberlar / SF R3

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60.1 He

Datum: 24.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0111

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			
Rat	02.05.2023			

Betreff: Aktualisierte Förderrichtlinie Förderprogramm Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, die beigefügte aktualisierte Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz und –anpassung in Troisdorf“ zu beschließen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023
Sachkonto/Investitionsnummer: 5318570
Kostenstelle/Kostenträger: 14010101
Gesamtansatz: 250 000,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: 0,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €
Bemerkung:

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
x positiv ☐ negativ ☐ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
☐ Planungsvorhaben	☐	☐	☐
☐ Städtische Gebäude und Liegenschaften	☐	☐	☐

☐ Mobilität und Verkehr	☐	☐	☐
☐ Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	☐	☐	☐

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig

☐ ja

☐ x nein

Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

Sachdarstellung:

Die Stadt Troisdorf unterstützt Bürger*innen bereits seit vielen Jahren bei Maßnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, bei der energetischen Sanierung von Immobilien oder bei der Begrünung von Dächern. Ziel ist die Förderung von Klimaschutz und Klimafolgenanpassungsfähigkeit auf Troisdorfer Stadtgebiet. Seit 2019 konnten rund 370 Fördervorhaben bezuschusst werden. Aufgrund der hohen Nachfrage aus der Bürgerschaft hat die Politik die Weiterführung des Förderprogramms unter Aufstockung der Mittel beschlossen.

Basierend auf einer Evaluierung des Programms sowie der Aktualisierung von Fördertatbeständen wurde die Förderrichtlinie in den letzten Monaten überarbeitet.

Hierbei wurde unter anderem die Liste der Fördertatbestände aktualisiert. Während Zuschüsse, die in der Vergangenheit wenig bis gar nicht genutzt wurden abgeschafft wurden (z.B. Innendämmung, Smart Home Systeme), wurden im Bereich der klimafreundlichen Mobilität und Technologien neue Zuschussmöglichkeiten geschaffen, z.B. eine Förderung für Heizstäbe zur Heizungsunterstützung durch die PV-Anlage und ein Zuschuss zum Kauf von Lastenrädern. Außerdem wurde der Fördertatbestand der Dach- und Fassadenbegrünung wieder in die Richtlinie mit aufgenommen, nach dem das landesfinanzierte Förderprogramm Mitte 2022 ausgelaufen ist.

Aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit und gleichen Zugangschancen für alle wurde eine maximale Gesamtfördersumme von 5.000 € pro Person bzw. pro Haushalt im Jahr festgelegt.

Die aktualisierte Richtlinie ist in 3 Teile aufgeteilt:

Teil A – Energetische Gebäudesanierung im Bestand

Teil B – Klimafreundliche Mobilität und erneuerbare Energien, inkl. PV-Anlagen mit Speicher und Balkonkraftwerken, Wallboxen und Lastenrädern

Teil C – Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, inkl. der Begrünung von Schottergärten, Entsiegelungsmaßnahmen, Regenwasserzisternen, sowie der Dach- und Fassadenbegrünung.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023

Richtlinie der Stadt Troisdorf vom xx. xx 2023
**zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Klimaschutz und
Klimafolgenanpassung“ in Troisdorf**

Inhalt

Teil A - Energetische Gebäudesanierung im Bestand	3
1. Zweck der Förderung	3
2. Zuwendungsvoraussetzungen	3
2.1 Allgemein	3
2.2 Energieberatung	4
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Antragstellung	5
5. Bewilligungsverfahren	5
7. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren	6
8. Rückforderung	7
9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen	7
9.1. Wärmedämmung	8
9.2. Erneuerung Türen und Fenster	8
9.3. Erneuerung der Heizungstechnik	9
10. Bewilligungsbehörde	9
11. Inkrafttreten	9
Teil B – Erneuerbare Energien und Klimafreundliche Mobilität	10
1. Zweck der Förderung	10
2. Zuwendungsvoraussetzungen	10
3. Zuwendungsempfänger	11
4. Antragstellung	11
5. Bewilligungsverfahren	12
6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung	12
7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel	13
8. Rückforderung	13
9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen	13
9.1. Klimafreundliche Mobilität	14
9.2. Erneuerbare Energien	14
9.2.1. Photovoltaik-Anlage mit Speicher	14

9.2.2. Heizstab zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung durch PV Anlage	14
9.2.3. Thermische Solaranlage zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung.....	14
9.2.4. Balkonkraftwerk / steckerfertige Solaranlage.....	14
10. Bewilligungsbehörde.....	15
11. Inkrafttreten.....	15
Teil C - Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel.....	16
1. Zweck der Förderung	16
2. Zuwendungsvoraussetzungen.....	16
3. Zuwendungsempfänger	17
4. Antragstellung.....	17
5. Bewilligungsverfahren.....	18
6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung	19
7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel	19
8. Rückforderung	20
9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen	20
9.1. Einbau einer Regenwasserzisterne, min. 2 m ³ oder 2000 Liter	20
9.2. Entsiegelung	20
9.3. Rückbau und Begrünung von Schottergärten.....	21
9.4. Dach- und Fassadenbegrünung	21
10. Bewilligungsbehörde.....	22
11. Inkrafttreten.....	22

Teil A - Energetische Gebäudesanierung im Bestand

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf bezuschusst im Rahmen des Förderprogramms Sanierungs- und Investitionsvorhaben in Bestandsgebäuden in den Bereichen der Wärmedämmung, des Austauschs von Fenstern und Türen sowie der Heizungstechnik. Ziel ist die Einsparung von Energie und somit ein Beitrag zum Klimaschutz.

Die Förderung soll durch eine vorgeschaltete Energieberatung Anreize zur verstärkten Sanierung von Wohngebäuden sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen geben.

Die Förderung steht dabei nicht in Konkurrenz zu bereits existierenden staatlichen Förderprogrammen, sondern möchte vielmehr auf diese Programme aufmerksam machen und zusätzliche, niedrighschwellige Anreize zur Sanierung setzen. Dies dient dem Ziel, die Modernisierungsrate im Gebäudebestand zu erhöhen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Allgemein

- Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Troisdorf.
- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht.
- Förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen in Immobilien, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt.
- Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages erstellt werden, sind nicht förderfähig.
- Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete oder gesetzlich erforderliche Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan.
- Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B.

Verwaltungsgebühren) sind vom Antragsteller zu tragen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.

- Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 50% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 60% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln gedeckt werden. *Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.* Bei Vorliegen eines Kumulationsverbots anderer Fördermittelgeber kann eine Doppelförderung durch die Stadt Troisdorf nicht bewilligt werden.
- Von jedem Haushalt bzw. für jedes Wohngebäude kann eine Maximalsumme von 5.000€ pro Jahr im Rahmen des Förderprogramms (Komponenten A-C) beantragt werden.
- **Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen.** Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein.

2.2 Energieberatung

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel in Teil A dieser Richtlinie ist die Durchführung einer Energieberatung, um sicherzustellen, dass die Sanierungsmaßnahme Teil eines in sich schlüssigen, sinnvollen Sanierungsfahrplans ist. Der Nachweis der erfolgten Beratung muss bei Antragstellung in geeigneter Form (z.B. Beratungsbericht, schriftliche Bestätigung der erfolgten Beratung durch den/die Energieberater*in) vorgelegt werden, *und die beantragte Maßnahme muss von der Energieberatung explizit empfohlen sein.*
- Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. als Kooperationspartner der Stadt Troisdorf die erforderliche Beratung an. Die meisten der VZ-Beratungsangebote sind kostenlos. Sollten Kosten anfallen, können diese bei bewilligten Maßnahmen im Rahmen des Verwendungsnachweises durch die Stadt übernommen werden. Dazu ist die Einreichung eines Kosten- und Zahlungsnachweises notwendig. Energieberatungen durch andere offiziell anerkannte / zertifizierte Energieberatungsstellen (z.B. KfW-Energieberater) werden ebenfalls als Nachweis anerkannt. Hierfür können die Kosten jedoch nicht übernommen werden.

3. Zuwendungsempfänger

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- Der Antragsteller ist als Eigentümer der Immobilie berechtigt, eine energetische Sanierungsmaßnahme durchzuführen.

4. Antragstellung

- Anträge sind mit dem bereitgestellten Antragsformular **vor Maßnahmenbeginn** auf postalischem oder elektronischem Wege zu stellen.
- Antragsformulare stehen als Download auf der Webseite des Amts für Umwelt- und Klimaschutz zum Förderprogramm zur Verfügung:
www.troisdorf.de/foerderprogramm
- Außerdem können Formulare in Papierform beim Klimaschutzmanagement der Stadt Troisdorf, Amt für Umwelt- und Klimaschutz bezogen werden.
- Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:
 - Eigentumsnachweis für die zu sanierende Immobilie, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des aktuellen Grundsteuerbescheides
 - Ausführliches Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der Maßnahme
 - Planungsunterlagen zur Veranschaulichung Ihres Vorhabens (Bilder, Grundrisse, Seitenansichten, o.ä.)
 - Nachweis der erfolgten Energieberatung mit Empfehlung der Sanierungsmaßnahme

- Anträge sind in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen an:

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Email: foerderprogramm@troisdorf.de

Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5. Bewilligungsverfahren

- Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet vernichtet.
- Aufträge dürfen vergeben werden, sobald eine schriftliche Eingangsbestätigung des Förderantrags vorliegt. Dies geschieht auf eigenes Risiko, da eine Ablehnung des Förderantrags möglich ist, und die Eingangsbestätigung keine vorzeitige Bewilligung darstellt.
- Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden

Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

- Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.
- Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag, das Angebot des Fachunternehmens sowie die Bewertung der Maßnahmen durch die Energieberatung.
- Die maximal mögliche Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festlegen.
- Von jedem Haushalt bzw. für jedes Wohngebäude kann eine Maximalsumme von 5.000€ pro Jahr im Rahmen des Förderprogramms (Komponenten A-C) beantragt werden.

6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung

- Die Umsetzungsfrist für Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung beträgt 12 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine Fachunternehmer-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.
- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

7. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:
 - End- und Teilrechnung(en) im Original,
 - Zahlungsnachweise dieser Rechnungen,
 - Fachunternehmer-Erklärung zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme und der Einhaltung der Anforderungen des aktuell gültigen GEG
 - Foto der umgesetzten Maßnahme
- Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen

Kosten /Flächen und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages ist zulässig.

- Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Auszahlungsformular angegebene Bankverbindung ausgezahlt. **Bei Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen wird der Förderbescheid unwirksam und die Auszahlung der Fördermittel wird abgelehnt.**
- Eventuelle Kosten der Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW e.V. werden ebenfalls nach Vorlage der Rechnung im Zuge der Förderauszahlung erstattet. Falls die Förderung aus den o.g. Gründen nicht gewährt werden kann, entfällt auch die Erstattung der Kosten für die Energieberatung.
- Falls die Rückgabe/Rücksendung von Originalunterlagen gewünscht ist, teilen Sie dies bitte bei der Einreichung des Verwendungsnachweises schriftlich mit.

8. Rückforderung

- Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderprogramms verstoßen wird.
- Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung– zweckentsprechend nutzt.

9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe. Aufträge dürfen erst nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden.
- Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil A Punkt 9.1 bis 9.3 genannten Komponenten und Anlagen. Die Sanierungsmaßnahmen müssen von Fachfirmen durchgeführt werden. Eigenleistungen, auch teilweise, sind nicht förderfähig.
- Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.
- Die Förderung bezieht sich auf GEG-konforme Maßnahmen, die Anforderungen finden Sie unter der Internetseite bmi.bund.de.
- Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt und sind nicht zusätzlich förderfähig.

9.1. Wärmedämmung

9.1.1. Wärmedämmung der Außenwände (Fassadendämmung)

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Außenwände von außen unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG (https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html). Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (d.h. zertifiziert nach Blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 20 € / 40 €
- Höchstbetrag 2000 € / 4000 €

9.1.2. Wärmedämmung der Bedachung (Dachisolierung)

Die Maßnahme umfasst die Dämmung von Schräg- und Flachdächern unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG (https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html). Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 20 € / 40 €
- Höchstbetrag 2000 € / 4000 €

9.1.3. Wärmedämmung oberste Geschossdecke

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der obersten Geschossdecke zu einem nicht-isolierten Dachboden unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG (https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html). Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 10 € / 20 €
- Höchstbetrag 1000 € / 2000 €

9.1.4. Wärmedämmung unterer Gebäudeabschluss

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Kellerdecke oder des Fußbodens gegen das Erdreich unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG (https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html). Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 10 € / 20 €
- Höchstbetrag 1000 € / 2000 €

9.2. Erneuerung Türen und Fenster

9.2.1. Erneuerungen von Fenstern und Fenstertüren mit Rahmen

Die Maßnahme umfasst den Einbau von 2- oder 3-fach verglasten Fenstern und Fenstertüren/Terrassentüren unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG (https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html)

- Zuschuss / m² Fensterfläche 50 €
- Höchstbetrag 2000 €

9.2.2. Erneuerungen von Dachflächenfenstern

Austausch von Dachfenstern gegen neue unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG (https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html)

- Zuschuss / Fenster 80 €
- Höchstbetrag 320 €

9.2.3. Erneuerung einer Hauseingangstüre

Austausch einer alten Haustür gegen eine neue, unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG (https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html)

- Zuschuss / Tür 600 €

9.3. Erneuerung der Heizungstechnik

Austausch von zentralen Heizungsanlagen mit fossiler Verbrennungstechnik gegen erneuerbare Wärmetechnik.

9.3.1. Pellets/Biomasseheizung

Installation einer Pelletheizung oder Biomasseheizanlage

- Zuschuss/Anlage 1500€

9.3.2. Wärmepumpe

Installation einer Luft-, Wasser- oder Erd- Wärmepumpe als zentrale Hauswärmequelle (keine Klimaanlage)

- Zuschuss / Anlage 1500 €

9.3.3. Mini-Blockheizkraftwerk

Installation eines Mini-Blockheizkraftwerks

- Zuschuss / Anlage 1500 €

9.3.4. Brennstoffzelle

Installation einer Brennstoffzelle in Ein- oder Mehrfamilienhaushalten

- Zuschuss / Anlage 1500 €

10. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Teil B – Erneuerbare Energien und Klimafreundliche Mobilität

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf fördert die Installation bestimmter klimaschonender Technologien im Bestand und beim Neubau von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden. Dies dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Unterstützung von e-Mobilität und trägt somit zum Klimaschutz bei.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Troisdorf.
- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen in Immobilien, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt.
- Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages erstellt werden, sind nicht förderfähig.
- Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete oder gesetzlich erforderliche Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan.
- Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Bau- oder Betriebsgenehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind vom Antragsteller zu tragen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.
- Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 50% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 60% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln gedeckt werden. *Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.*
- Von jedem Haushalt bzw. für jedes Wohngebäude kann eine Maximalsumme von 5.000€ pro Jahr im Rahmen des Förderprogramms (Komponenten A-C) beantragt werden.

- **Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen.** Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein.

3. Zuwendungsempfänger

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- Der Antragsteller ist als Eigentümer der Immobilie berechtigt, die beantragte Maßnahme durchzuführen. Im Fall von Balkonkraftwerken (9.2) sind auch Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers antragberechtigt.

4. Antragstellung

- Anträge sind mit dem bereitgestellten Antragsformular **vor Maßnahmenbeginn** auf postalischem oder elektronischem Wege zu stellen.
- Antragsformulare stehen als Download auf der Webseite des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz zum Förderprogramm zur Verfügung:
www.troisdorf.de/foerderprogramm
- Außerdem können Formulare in Papierform beim Foyer Klimaschutzmanagement der Stadt Troisdorf, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, bezogen werden.
- Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:
 - Eigentumsnachweis für die Immobilie, in der Maßnahme durchgeführt werden soll; z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides. Im Fall von Balkonkraftwerken in Mietobjekten ist stattdessen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen.
 - Ausführliches Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der Maßnahme. *Balkonkraftwerke und Lastenräder*. Information zu Typ/Hersteller und Gesamtkosten, z.B. aus dem Internet.
 - Planungsunterlagen zur Veranschaulichung des geplanten Vorhabens
- Anträge sind in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen an:

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Email: foerderprogramm@troisdorf.de

Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5. Bewilligungsverfahren

- Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet vernichtet.
- Aufträge dürfen vergeben werden, sobald eine schriftliche Eingangsbestätigung des Förderantrags vorliegt. Dies geschieht auf eigenes Risiko, da eine Ablehnung des Förderantrags möglich ist, und die Eingangsbestätigung keine vorzeitige Bewilligung darstellt.
- Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.
- Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag und das Angebot des Fachunternehmens.
- Die maximal mögliche Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festlegen.
- Die maximal mögliche Förderung pro Haushalt ist auf 5.000 Euro pro Jahr begrenzt.

6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung

- Die Umsetzungsfrist für Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung beträgt 12 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine Fachunternehmer-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.
- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre für fest installierte Bauteile und 3 Jahre für bewegliche Güter wie Balkonkraftwerke und Lastenräder.

7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:
 - Rechnung(en) im Original,
 - Zahlungsnachweise,
 - Fachunternehmer-Erklärung zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme; *oder*
 - Bei PV-Anlagen: Inbetriebnahmeprotokoll, bzw. Anmeldungsbestätigung des Marktstammdatenregisters, *oder*
 - Bei Balkonkraftwerken: Kopie der Anmeldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister) sowie beim Netzbetreiber (Stadtwerke Troisdorf)
 - Ein Foto der ungesetzten Maßnahme.
- Nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages ist zulässig.
- Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. **Bei Nichterfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbescheid unwirksam** und die Auszahlung der Fördermittel wird abgelehnt.
- Falls die Rückgabe/Rücksendung von Originalunterlagen gewünscht ist, teilen Sie dies bitte bei der Einreichung des Verwendungsnachweises schriftlich mit.

8. Rückforderung

- Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderungsprogramms verstoßen wird.
- Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 10 bzw. 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Anschaffung – zweckentsprechend nutzt (siehe Zweckbindungsfrist unter Absatz 6 oben).

9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe. Aufträge dürfen erst nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden.
- Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil B Punkt 9.1 bis 9.2 genannten Komponenten und Anlagen. Maßnahmen, die einen

fachgerechten Einbau bzw. eine Elektroinstallation erfordern, müssen von Fachfirmen durchgeführt werden. Eigenleistungen, auch teilweise, sind dabei nicht förderfähig. Ausgenommen hiervon sind Balkonkraftwerke gemäß den gesetzlichen Regelungen.

- Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.
- Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt und sind nicht zusätzlich förderfähig.

9.1. Klimafreundliche Mobilität

9.1.1. Private Ladesäule oder Wallbox zur Förderung der E-Mobilität

- Zuschuss / Anlage 250€

9.1.2. Zuschuss zum Neukauf eines Lastenrades

- Zuschuss/Rad 450€

9.2. Erneuerbare Energien

9.2.1. Photovoltaik-Anlage mit Speicher

Installation einer Photovoltaik-Anlage inkl. eines Batteriespeichers

- Zuschuss / Anlage 1500 €

9.2.2. Heizstab zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung durch PV Anlage

- Zuschuss / Anlage 350€

9.2.3. Thermische Solaranlage zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung

- Zuschuss/Anlage 500€

9.2.4. Balkonkraftwerk / steckerfertige Solaranlage

Installation von Solarstecker-Modulen mit einer Gesamtleistung bis zu 600 Watt, inkl. Wechselrichter und Einspeisesteckdose, zur Einspeisung von Strom in das haushaltseigene Stromnetz. Dieser Zuschuss kann sowohl von Hausbesitzern als auch von Mietern beantragt werden. Letztere benötigen eine Einverständniserklärung des Vermieters.

- Zuschuss/Anlage 100 € für ein PV-Modul
- Zuschuss/Anlage 200 € für zwei PV-Module

Zu beachten ist, dass Plug-In-Anlagen genau wie andere Stromerzeugungsanlagen beim Netzbetreiber (hier Stadtwerke Troisdorf) angemeldet sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden müssen. Zusätzlich kann der Tausch Ihres Stromzählers notwendig werden. Dies wird auf Antrag durch Ihren Netzbetreiber durchgeführt und ist in der Regel für Sie kostenfrei.

- ➔ Bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 600 Watt kann die Anmeldung durch den Eigentümer selbst vorgenommen werden statt durch einen Elektroinstallateur.

10. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Klimaschutz 12:05:5053
Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Teil C - Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel

1. Zweck der Förderung

Um die Folgen des Klimawandels abzumildern und Wohngebäude in der Stadt klimarobuster zu gestalten, fördert die Stadt Troisdorf den Einbau und die Installation von klimaanpassungsrelevanten Technologien sowie die Entsiegelung von Flächen.

Schon heute ist der Klimawandel spürbar – anhaltende Hitze- und Trockenperioden, starke Niederschläge und Überschwemmungen. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen, um Immobilien und Grundstücke an diese extremen Wetterereignisse anzupassen. Außerdem soll sie zu einer umfangreichen Entsiegelung von Flächen beitragen, um dem aktuellen Trend zur Versiegelung und Schotterung (insbesondere von Vorgärten) entgegen zu wirken.

Ziel der Förderung ist die ökologische Aufwertung im Hinblick auf die Verbesserung des Mikroklimas (z.B. Vermeidung von Hitzeinseln), die Optimierung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna (z.B. der Insektenschutz), die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Schutz des Grundwassers.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf Vorhaben innerhalb der Stadt Troisdorf. Das heißt, die durchzuführende Maßnahme betrifft eine Immobilie / ein Grundstück, welches sich im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf befindet.
- Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan.
- Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind von Antragsteller zu zahlen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.
- Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Bau- oder Betriebsgenehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- **Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen, bzw. der Erwerb von Materialien.** Reine Planungsleistungen dürfen vorher bereits vergeben werden. Die Umsetzung von Maßnahmen in Eigenleistung ist zulässig.
- Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 50% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 60% der Anschaffungskosten aus öffentlichen

Fördermitteln gedeckt werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.

- Der Antragsteller ist als Eigentümer der Immobilie/des Grundstücks berechtigt, eine Anpassungsmaßnahme nach Absatz 9 durchzuführen. Die Begrünung von Schottergärten kann unter Vorlage einer Einverständniserklärung des Vermieters auch von Mietern beantragt werden.
- Von jedem Haushalt bzw. für jedes Wohngebäude/Grundstück kann eine Maximalsumme von 5.000€ pro Jahr im Rahmen des Förderprogramms (Komponenten A-C) beantragt werden.

3. Zuwendungsempfänger

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- Antragsberechtigt sind Grund- und Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers). Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

4. Antragstellung

- Anträge sind mit dem bereitgestellten Antragsformular **vor Maßnahmenbeginn** auf postalischem oder elektronischem Wege zu stellen.
- Antragsformulare stehen als Download auf der Webseite des Amts für Umwelt- und Klimaschutz zum Förderprogramm zur Verfügung:
www.troisdorf.de/foerderprogramm
- Außerdem können Formulare in Papierform beim Foyer Klimaschutzmanagement der Stadt Troisdorf, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, bezogen werden.
- Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:

*Für Maßnahmen unter **Punkt 9.1, 9.2 und 9.4:***

- Eigentumsnachweis, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides
- Kurze Maßnahmenbeschreibung
- Angebot eines Fachunternehmers oder bei Eigenleistung eine detaillierte Kostenkalkulation mit Angaben zu verwendeten Materialien / Einzelkomponenten, Arbeitsaufwand, etc.
- Falls erforderlich: Genehmigungen der zuständigen Behörden, vor allem zu prüfen im Wasserschutzgebiet

Für Maßnahmen unter Punkt 9.3:

- **Eigentümer** müssen einen geeigneten Eigentumsnachweis vorlegen, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides
- **Mieter** müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Vermieters vorlegen
- Angebot eines Fachunternehmers oder bei Eigenleistung eine Kostenkalkulation mit Angaben zu verwendeten Materialien, Arbeitsaufwand, etc.
- Lageplan (mit Eintragung der zu entsiegelnden Flächen inkl. Maßen)
- Fotos der Fläche, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren
- Anträge sind schriftlich oder elektronisch einzureichen bei

Stadt Troisdorf
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Klimaschutzmanagement
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Email: foerderprogramm@troisdorf.de

Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5. Bewilligungsverfahren

- Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet vernichtet.
- **Aufträge dürfen vergeben werden, sobald eine schriftliche Eingangsbestätigung des Förderantrags vorliegt.** Dies geschieht auf eigenes Risiko, da eine Ablehnung des Förderantrags möglich ist, und die Eingangsbestätigung keine vorzeitige Bewilligung darstellt.
- Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr, in dem sie gestellt worden sind nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme

noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.

- Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung und die zugrundeliegende Kostenkalkulation, bzw. das Angebot des Fachunternehmens.
- Die maximal mögliche Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Im Zuwendungsbescheid können – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festgelegt werden.
- Die maximal mögliche Förderung pro Haushalt ist auf 5.000 Euro pro Jahr begrenzt.

6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung

- Die Umsetzungsfrist für Maßnahmen unter Absatz 9 beträgt 12 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine Fachunternehmer-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.
- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Fördermaßnahme. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:
 - End- und Teilrechnung(en) im Original;
 - Zahlungsnachweise dieser Rechnungen;
 - Für Dach- und Fassadenbegrünung: Fachunternehmerbescheinigung;
 - Foto der umgesetzten Maßnahme
- Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.
- Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. **Bei Nichterfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbescheid unwirksam** und die Auszahlung der Fördermittel wird abgelehnt.

- Falls die Rückgabe/Rücksendung von Originalunterlagen gewünscht ist, teilen Sie dies bitte bei der Einreichung des Verwendungsnachweises schriftlich mit.

8. Rückforderung

- Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderungsprogramms verstoßen wird.
- Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über den unter Absatz 6 genannten Zweckbindungszeitraum – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Anschaffung – zweckentsprechend nutzt.

9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe. Aufträge dürfen erst nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden.
- Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil C Punkt 9.1 bis 9.4 genannten Komponenten und Anlagen. Die Maßnahmen können mit geeigneten Belegen und Nachweisen in Eigenleistung erbracht werden.

9.1. Einbau einer Regenwasserzisterne, min. 2 m³ oder 2000 Liter

Dies beinhaltet den unterirdischen Einbau eines Regenwassertanks mit mindestens 2000L Fassungsvermögen zur Nutzung als Gartenwasser oder im Haushalt, zur Verringerung des Trinkwasserbedarfes.

- Zuschuss /Anlage 400 €
 - Im Falle einer Versickerung des Überlaufwassers auf dem Grundstück (Flächenversickerung) anstelle des Anschlusses an den Kanal verringern sich die zu zahlenden Niederschlagsgebühren, deshalb empfiehlt sich eine Rückmeldung an den ABT.

9.2. Entsiegelung

Dies beinhaltet die Umwandlung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen in unversiegelte Flächen (d.h. Vegetationsflächen). Gefördert werden Kosten für den Rückbau/Beseitigung der Versiegelung und des Unterbaus, die Aufbringung von Boden sowie die Einsaat oder Bepflanzung einer Fläche.

- Zuschuss/m² **40,00 €**
- Die **Bepflanzung mit heimischen Stauden- und Kräutern** bzw. **bienenfreundlichen Arten** wird mit einem erhöhten Zuschuss von **55,00 €/m²** gefördert.

Die Erhöhung der Flächenversickerung durch die Reduzierung von versiegelten Flächen verringert die zu zahlenden Niederschlagsgebühren, deshalb empfiehlt sich eine Rückmeldung an den ABT.

9.3. Rückbau und Begrünung von Schottergärten

Hierbei steht neben einer verbesserten Wasserversickerung vor allem die Artenvielfalt und Insektenfreundlichkeit im Vordergrund. Geförderte Maßnahmen beinhalten die Entfernung des Schotters und Unkrautvlieses, die Einbringung von Boden sowie die Begrünung vorzugsweise durch heimische Pflanzenauswahl

- Zuschuss/m² **40,00 €** für Rasen
- Die **Bepflanzung mit heimischen Stauden- und Kräutern** bzw. **bienenfreundlichen Arten** wird mit einem erhöhten Zuschuss von **55,00 €/m²** gefördert.

9.4. Dach- und Fassadenbegrünung

Dies beinhaltet die Begrünung des Daches oder der Fassade des Wohngebäudes. Förderfähig sind Maßnahmen wie folgt:

a) Bei Dachbegrünungen (Flachdächer / Dächer mit einer Neigung bis zu 15°):

- Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat, Ansaat oder Pflanzung von vorwiegend heimischen Arten; umgebender Kiesstreifen
- Die Substratschicht muss eine Mindestaufbaustärke von 8 cm aufweisen. Bei Nachweis des verwendeten Dachbegrünungssystems kann abweichend auch eine geringere Mindestaufbaustärke der Substratschicht von 5 cm gefördert werden, solange die Aufbaustärke in Abhängigkeit zur Vegetation steht.
- **Zuschuss / m² 50,00 €**

b) Bei Fassadenbegrünungen:

- Bodengebundene Systeme:
 - Vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodentausch, aber nicht die Fassadensanierung
 - Pflanzen bzw. Pflanzmaßnahmen für heimische Kletterpflanzen (Selbstklimmer und Gerüstkletterpflanzen)
 - Rank- und Kletterhilfen, Fassadenbegrünungssysteme
- **Zuschuss / m² 25,00 €**
- Wandgebundene Systeme:
 - Kassettensysteme, Pflanzpaneelen, Taschensysteme sowie deren Unterbau
 - Bewässerungssysteme
 - Komplettpakete Fassadenbegrünungssysteme
- **Zuschuss /m² 50,00 €**

10. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Klimaschutz 12:05:5053
Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/60.1/Sp

Datum: 24.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0112

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			

Betreff: Verlängerung der Umsetzungsfrist des Förderprogramms Klimaschutz und Klimafolgenanpassung 2022

Beschlussentwurf:

Auf Grund der aktuellen Situation im Handwerk und der mangelnden Materialverfügbarkeit kann die Umsetzungsfrist für Anträge des Förderprogramms Klimaschutz und Klimafolgenanpassung 2022 nach bereits einmal erfolgter Verlängerung um weitere 6 Monate verlängert werden. So ist eine Gesamtumsetzungsfrist von 18 Monaten möglich.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
x positiv ☐ negativ ☐ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
☐ Planungsvorhaben	☐	☐	☐
☐ Städtische Gebäude und Liegenschaften	☐	☐	☐
☐ Mobilität und Verkehr	☐	☐	☐
☐ Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	☐	☐	☐

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

☐ ja ☒ x nein

Sachdarstellung:

Im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutz und Klimafolgenanpassung 2021/2022 wurden insgesamt über 270 Anträge gestellt und bewilligt. Davon wurden bereits 101 Anträge erfolgreich ausgezahlt. Von den verbleibenden Fällen kämpfen einige mit Verzögerung ihrer Maßnahmen, geschuldet der Situation im Handwerk und der mangelnden Materialverfügbarkeit. Wenn die ursprüngliche Umsetzungsfrist von 8 Monaten nicht ausreicht, kann einen Antrag auf eine Verlängerung um 4 Monate beantragt werden. Die Verwaltung wurde nun jedoch bereits mehrfach um eine zweite Verlängerung gebeten, da für einige Bürger*innen auch 12 Monate für Installation inkl. Lieferzeit/-verzögerung nicht ausreichen. Da diese Verzögerungen seitens der Antragsteller unverschuldet sind und die Privatpersonen keinerlei Einfluss auf die Situation haben, würde die Verwaltung gerne eine weitere Verlängerung von 6 Monaten gewähren.

Die Verlängerung würde die Ausführung von klimaschützenden Maßnahmen unterstützen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/60.3/Be

Datum: 25.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0122

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			

Betreff: Fällung von mehreren Buchen im Talweg in Troisdorf-Oberlar

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz erteilt eine Befreiung von der Baumschutzsatzung gemäß §6 Abs. 1e

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

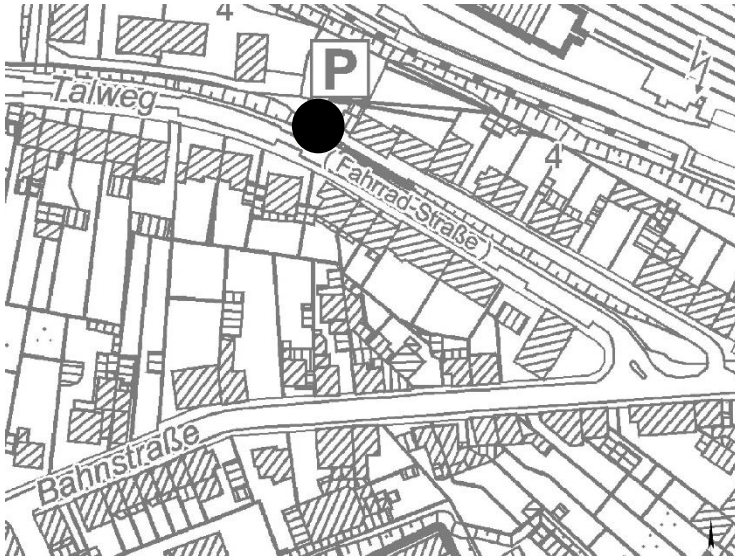
Haushaltsjahr: 2023
Sachkonto/Investitionsnummer: - 5242800
Kostenstelle/Kostenträger: - 13010101/6021
Gesamtansatz: 640000,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 640000,00 €
Bedarf der Maßnahme: 7000,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 200,00 €
Bemerkung:

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Am Talweg in Troisdorf-West stehen 15 zum Teil mehrstämmige Buchen in einer Gruppe dicht beieinander. Die Buchen sind vital und können nur als Gruppe erhalten werden. Die Buchen wurden dort nicht gepflanzt, sondern haben sich selber ausgesät. Die Buchen haben Stammumfänge zwischen 55 und 153 cm. Zwei der Buchen sind durch die Baumschutzsatzung geschützt.



Lage der Buchen im Talweg in Oberlar

Der Standort beträgt für die Bäume weniger als 20m². Der Wurzelraum ist für die Bäume somit sehr stark eingeschränkt, da sie zwischen dem „oberen“ und dem „unteren“ Talweg stehen. Sie haben keinen ausreichenden Wurzelraum zur Verfügung. Die Wurzeln der Buchen haben die Natursteinmauer zum Talweg bereits beschädigt. Es zeigen sich Risse und Aufwölbungen. Die Standsicherheit der Mauer ist somit nicht mehr ausreichend gegeben, deshalb muss die Mauer erneuert werden. Dies kann nur erfolgen, wenn wesentliche Wurzeln entfernt werden, was die Standsicherheit der Bäume beeinträchtigt. Eine Aufweitung des Standortes ist nicht möglich, die Zufahrt ist jetzt bereits sehr schmal. Eine Fällung der Bäume ist bei dem notwendigen Erhalt der Natursteinmauer leider nicht zu vermeiden. Bei einem Erhalt der Bäume ist mittelfristig erneut mit einer Beschädigung zu rechnen. Als Ersatz werden 3 Feldahorne in die Grünanlage Talweg gepflanzt.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/60.3/Be

Datum: 25.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0121

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			

Betreff: Fällung eines Ahorns in der Straße Im Kirchtal in Troisdorf-Eschmar

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz erteilt eine Befreiung von der Baumschutzsatzung gemäß §6 Abs. 1b

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind

☐ positiv ☐ negativ ☒ neutral

Sachdarstellung:

Der Bergahorn Nr. 27 in der Straße Im Kirchtal in Troisdorf-Eschmar steht vor einem unbebauten Grundstück, das bebaut werden soll (Haus Nr. 70). Der Baum kann im Zuge der Baumaßnahme nach Prüfung nur mit sehr hohem Aufwand erhalten werden. Für die Zufahrt zu dem Grundstück mit den erforderlichen Stellplätzen ist eine Überführung des Wurzelraumes erforderlich, was den Baum schädigt.



Standort Ahorn Im Kirchtal

Der Bergahorn mit 110 cm Stammumfang zeigt zudem stark abnehmende Vitalität, etwa 80 % der Krone sind bereits abgestorben. Mit einem Absterben des Ahorns ist mittelfristig zu rechnen, daher sind Fällung und Neupflanzung eines Baumes (Ahorn) in der unmittelbaren Nähe in der Straße Im Kirchtal nach Abschluss der Baumaßnahme dem unverhältnismäßigen Aufwand zum Schutz des Baumes vorzuziehen. Da das Baurecht höher zu bewerten ist als der Baumschutz ist eine Befreiung von der Baumschutzsatzung zu erteilen. Die Kosten für Fällung und Ersatzpflanzung sind vom Bauherrn / Verursacher zu tragen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60

Datum: 02.02.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0115/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss Spich	08.02.2023			
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			

Betreff: Sichern des Baumbestandes im Spicher Park
 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17.01.2023

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt die Erläuterungen der Verwaltung zu den Verkehrssicherungsmaßnahmen am Baumbestand zur Kenntnis. Ein Bedarf für weitergehende Maßnahmen besteht nicht.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Der Baumbestand im gesamten Stadtgebiet wird regelmäßig kontrolliert und im Bedarfsfall erfolgen vertiefte Kontrollen. So geschieht es auch mit den Bäumen im Spicher Park. Die Fällung musste stattfinden auf Grund eines Pilzbefalls, der zum Umfallen eines äußerlich intakten Baumes führen kann. Dann geht Verkehrssicherheit vor allen anderen Belangen.

Bäume gehören zur lebenden Welt, werden von Krankheiten befallen und erreichen auch je nach Standort und Umweltbedingungen zu einem nicht bestimmbaren Zeitpunkt ihr Höchstalter. Sie sind wie wir nicht zum ewigen Leben geeignet.

Die Vitalität der Bäume wird bei den Kontrollen bestimmt und Schäden aufgenommen, es werden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt und zu allerletzt kann es auch zur Festlegung einer Fällmaßnahme, manchmal sogar zu einer Aufforderung zum unmittelbaren Handeln kommen. Diesen Maßnahmen ist in je nach Dringlichkeit festgelegten Fristen nachzugehen.

Die Verwaltung wird in Zukunft wie auch in den vergangenen Jahren jeweils im Herbst über Ort und Anzahl der vorgesehenen Fällungen im Winter informieren. Dies ist im vergangenen Jahr leider nicht geschehen. Die Information der Öffentlichkeit ändert aber nichts am Erfordernis, die sich aus den Baumkontrollen und Maßnahmefestlegungen ergibt.

Die Ersatzpflanzung von zwei Bäumen in unmittelbarer Nähe des alten Standorts erfolgt noch in dieser Pflanzperiode.

In Vertretung

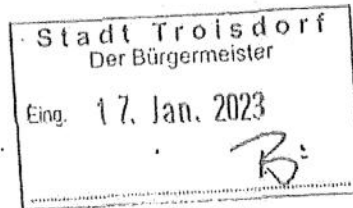
Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023

Wir.
Troisdorf.**CDU**

www.cdu-troisdorf.de

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

**Herrn Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf**Im Hause

Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 800 777
Telefax: 0 22 41 - 800 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:

Mo und Di von 09:00 - 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 - 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 - 12:00 Uhr

Troisdorf, den 17.01.2022

Antrag**Sichern des Baumbestandes im Spicher Park**

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, im nächsten Ortschaftsausschuss Spich und im zuständigen Fachausschuss über notwendige Maßnahmen zum Erhalt des Baumbestands im Spicher Park zu berichten und zu beraten.

Begründung:

Das offensichtlich aufgrund eines Pilzbefalls notwendige Fällen einer mächtigen Buche hat viele Spicher sehr betroffen gemacht. Dieser äußerlich prachtvoll und noch vital erscheinende Baum wurde von Bürgerinnen und Bürgern als markanter Treffpunkt genutzt. Wir regen an auf der Parkfläche in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Standort des gefälltten Baumes hierfür zeitnah mindestens zwei junge, geeignete Bäume als Ersatzpflanzung vorzuschauen.

Ergänzende Nachfragen: Erkennbar haben weitere Untersuchungen/Bohrungen an Bäumen stattgefunden. Wie ist der Zustand der anderen Bäume im Park, gibt es weitere zu erwartende Pflege oder Sicherungsmaßnahmen? Wie ist sichergestellt, dass Politik und Öffentlichkeit frühzeitig über anstehende Maßnahmen oder mögliche Alternativen informiert werden?

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Friedhelm Herrmann
Stadtverordneter

Dr. Ulrich Burger
Sachkundiger Bürger

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

* federführendes Dezernat/Amt 1/104
(Vorlagenersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. 13/01

* Ausschuss/Rat (Schriftführung) 017 Spich / SF BB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/60

Datum: 02.02.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0148

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			

Betreff: Neu- und Ersatzpflanzung von Bäumen
hier: Antrag der SPD Fraktion vom 01. Februar 2023

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beauftragt die Verwaltung, jeweils vor der nächsten Pflanzperiode mitzuteilen, wo und wie viele Pflanzungen durchgeführt werden können und die Standortvorschläge aus Bürgerschaft und Ausschuss in die Prüfung einzubeziehen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023 ff

Sachkonto/Investitionsnummer: 5242800

Kostenstelle/Kostenträger: 6021/13010101

Gesamtansatz: 640.000,00 €

Verbraucht: 0,00 €

Noch verfügbar: 0,00 €

Bedarf der Maßnahme: 0,00 €

Erträge: 0,00 €

Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Bemerkung: Baumpflanzungen können auf allen städtischen Flächen stattfinden.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
x positiv ☐ negativ ☐ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
☐ Planungsvorhaben	x	☐	☐
☐ Städtische Gebäude und Liegenschaften	☐	☐	☐

☐ Mobilität und Verkehr	☐	☐	☐
☐ Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	☐	☐	☐

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

☐ ja x nein

Sachdarstellung:

Baumpflanzungen erfolgen immer in den Wintermonaten. Eine Pflanzung von etwa 300 Bäumen mit einem Wert von 300.000 € erfordert eine europaweite Ausschreibung mit Plänen und Leistungsverzeichnis.

Standortsuche und –auswahl, Abstimmung mit den Nutzer*innen, Auswahl der zu verwendenden Baumarten, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung der Maßnahmen erfordern einen nicht unerheblichen Personaleinsatz. Die Verwaltung wird hier tun, was neben dem Alltagsgeschäft in der Grünunterhaltung leistbar ist.

Gern nimmt die Verwaltung Standortvorschläge in die Listen, die bereits geführt werden, auf und prüft diese auf Eignung.

In der Sitzung kann berichtet werden, wieviele Bäume und wo in dieser Pflanzperiode bereits gepflanzt wurden und noch gepflanzt werden.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus

per Mail: buergermeister@troisdorf.de



1. Februar 2023

Neu- und Ersatzpflanzung von Bäumen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD-Fraktion beantragen wir ab sofort für jede Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz einen Tagesordnungspunkt „Neu- und Ersatzpflanzung von Bäumen“ aufzunehmen, in dessen Rahmen Vorschläge o.ä. der Verwaltung, aus der Politik oder von Bürger:innen behandelt beschlossen werden sollen, wo im Stadtgebiet entsprechende Pflanzungen vorgenommen werden sollen.

Begründung:

Mit dem Haushalt für das Jahr 2023, und weitergehend in der mittelfristigen Finanzplanung, wurden 300.000 € als Haushaltsstelle für die Neu- und Ersatzpflanzung von Bäumen in Troisdorf zur Verfügung gestellt.

Ein ständiger Tagesordnungspunkt wie beschrieben soll Gelegenheit geben, zeitnah verbindliche Vorschläge zur Neu- und Ersatzpflanzung von Bäumen aufzunehmen, damit das Ziel von 1000 zusätzlichen Bäumen in den nächsten fünf Jahren auch tatsächlich erreicht werden kann.

Hans Joachim Wächter
Sachkundiger Bürger

Guido Schaefers
Stadtverordneter

Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

SPD FRAKTION
TROISDORF

T +49 2241 900-770
F +49 2241 900-880
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG
BIC GENODE33HAN
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) II
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 13101
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) 13101

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20/BS

Datum: 20.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0103

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			

Betreff: Strategie autarke Eigenversorgung Troisdorf

Beschlussentwurf:

Die Stadt Troisdorf erstellt oder beauftragt eine Strategie, die Stadt autark mit erneuerbaren Energien zu versorgen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 26.01.2023 nimmt die Stadtwerke Troisdorf GmbH wie folgt Stellung:

die Stadtwerke Troisdorf und der TroiKomm-Konzern sind bestrebt, die regenerative Energieerzeugung auch auf dem eigenen Stadtgebiet auszubauen.

Eines unserer zehn Nachhaltigkeitsziele bis 2030 ist die Investition von 5 Mio. € in den Ausbau erneuerbarer Energien. Sollte sich dies zu wirtschaftlich darstellbaren Konditionen

auch auf dem Troisdorfer Stadtgebiet umsetzen lassen, wären diese Projekte hoch priorisiert. Aufgrund des Beschlusses im Haupt- und Finanzausschuss vom 07.06.2022 wird aktuell an einer Potentialanalyse gearbeitet, um geeignete und rechtlich mögliche Potentialflächen für Photovoltaik-Freiflächen oder Windenergieanlagen auf Troisdorfer Stadtgebiet zu identifizieren. Für den Bereich Wärme werden aktuell partielle Quartierslösungen identifiziert, wo ggf. Nahwärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien bisherige Erdgaslösungen ersetzen können.

Einer autarken Energie-Eigenversorgung in Troisdorf kann sich aufgrund der

örtlichen Restriktionen nur angenähert werden. Aufgrund der Nähe zum Flughafen ist ein Wind-energieausbau in signifikanter Größenordnung nicht möglich und aufgrund der hohen Verdichtung der Bebauung bzw. aufgrund der Schutzgebiete ist ein großflächiger Photovoltaikausbau nur eingeschränkt möglich.

Wir empfehlen, die Studie zu den Potentialflächen zunächst abzuschließen.

Die Ergebnisse werden im März 2023 erwartet. In einer Folgestudie könnten die Flächen auf ihre Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit konkretisiert werden und deren Beitrag zur Erreichung der Energieautarkie ermittelt werden.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023



Stadt Troisdorf
An den Bürgermeister
Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

Sven Schlesiger

Fraktionsvorsitzender

**Die Linke Fraktion im
Rat der Stadt Troisdorf**

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

Telefon 02241 / 900789

svn.schlesiger@dielinke-
troisdorf.de

www.dielinke-troisdorf.de

VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN: DE18370695201600934011

BIC: GENODED1RST

Troisdorf, den 16.01.23

Antrag an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Betreff: Strategie autarke Eigenversorgung Troisdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

spätestens seit dem Ukrainekrieg ist klar, dass die Marktabhängigkeit bei der Energiebeschaffung weder nachhaltig noch sicher ist. Die explodierenden Energiekosten belasten insbesondere die Troisdorfer Privathaushalte in einem nicht hinzunehmenden Maß. Daher ist es alternativlos, dass sich unsere Stadt mittelfristig unabhängig von der Energiebeschaffung zu Marktpreisen macht.

Es gibt deutschlandweit inzwischen mehr als 150 Gemeinden z.B. Ruppichteroth, die diesen Prozess bereits begonnen haben.

Deshalb beantragen wir:

Die Stadt Troisdorf möge eine Strategie erstellen oder beauftragen, die Stadt autark mit erneuerbaren Energien zu versorgen.

U.a. sollte man nachdenken über:

- Solargenossenschaften für Troisdorf
- Gehebertes Wasserkraftwerk
- Stromturbine am Eingang des Mühlengrabens

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schlesiger

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt III / 20 / BS / Stw
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13/01

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Umw/Klima / SF 00.2



Stadt Troisdorf
An den Bürgermeister
Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

Sven Schlesiger

Fraktionsvorsitzender

**Die Linke Fraktion im
Rat der Stadt Troisdorf**

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

Telefon 02241 / 900789

sven.schlesiger@dielinke-
troisdorf.de

www.dielinke-troisdorf.de

VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN: DE18370695201600934011

BIC: GENODED1RST

Troisdorf, den 16.01.23

Antrag an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Betreff: Strategie autarke Eigenversorgung Troisdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

spätestens seit dem Ukrainekrieg ist klar, dass die Marktabhängigkeit bei der Energiebeschaffung weder nachhaltig noch sicher ist. Die explodierenden Energiekosten belasten insbesondere die Troisdorfer Privathaushalte in einem nicht hinzunehmenden Maß. Daher ist es alternativlos, dass sich unsere Stadt mittelfristig unabhängig von der Energiebeschaffung zu Marktpreisen macht.

Es gibt deutschlandweit inzwischen mehr als 150 Gemeinden z.B. Ruppichteroth, die diesen Prozess bereits begonnen haben.

Deshalb beantragen wir:

Die Stadt Troisdorf möge eine Strategie erstellen oder beauftragen, die Stadt autark mit erneuerbaren Energien zu versorgen.

U.a. sollte man nachdenken über:

- Solargenossenschaften für Troisdorf
- Gehebertes Wasserkraftwerk
- Stromturbine am Eingang des Mühlengrabens

Mit freundlichen Grüßen


Sven Schlesiger

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt III / 20 / BS / Stw
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13/01

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Umw/klima / SF 10.2

Notizen

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20/BS

Datum: 23.01.2023

Anfrage, DS-Nr. 2023/0102

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			

Betreff: Sachstand Nah-, Fern- und Erdwärmeversorgung der Troisdorfer Neubaugebiete seit 1999

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 16.01.2023 liegt der Verwaltung eine Anfrage der Fraktion Die Linke vor.

Die Anfrage ist als Anlage beigefügt und wurde der Stadtwerke Troisdorf GmbH zur Stellungnahme weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 23.01.2023 nimmt die Stadtwerke Troisdorf GmbH wie folgt Stellung:

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist bei der Wärmeversorgung von Quartieren technologieoffen. Je betrachtetem Quartier wird die beste Kombination aus bezahlbarer Wärme, Nachhaltigkeit und geringem CO₂-Fußabdruck gesucht. Letztlich schreiben aber auch die geltenden Förderprogramme vor, dass die beste Wärmequelle in dem jeweiligen Quartier identifiziert und genutzt werden muss. Dies führte in den Neubaugebieten der letzten 10 Jahre dazu, dass keine einzige fossilbefeuerte Anlage installiert wurde. Stattdessen wurden ausschließlich kalte Nahwärmenetze realisiert, die im Betrieb kein CO₂ ausstoßen. Mit dem Baugebiet „Auf dem Grend“ starten wir aktuell den Bau unseres neuesten und größten kalten Nahwärmenetzes. Darüber hinaus sind wir aktuell in keine Entwicklung von Neubaugebieten involviert bzw. in die Konzeption der Wärmeversorgung dieser Quartiere.

Den Fokus der Wärmewende legen wir vermehrt auf den Bestand. Hier sehen wir ein enormes Potential, um CO₂-Emissionen zu vermeiden. Auf Grundlage des KfW Förderprogramms „Energetische Stadtsanierung“ und der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) erstellen wir aktuell Machbarkeitsstudien für einzelne Stadtteile. Darüber hinaus wollen wir mit der Stadt zusammen 2023 eine kommunale Wärmeplanung aufstellen. Wir entwickeln dabei einen Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung, die die jeweilige Situation in den Stadtteilen vor Ort bestmöglich berücksichtigt.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023



Stadt Troisdorf
An den Bürgermeister
Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

Sven Schlesiger

Fraktionsvorsitzender

**Die Linke Fraktion im
Rat der Stadt Troisdorf**

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

Telefon 02241 / 900789

svn.schlesiger@dielinke-
troisdorf.de

www.dielinke-troisdorf.de

VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN: DE18370695201600934011

BIC: GENODED1RST

Troisdorf, den 16.01.23

Anfrage an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Betreff: Sachstand Nah-, Fern- und Erdwärmeversorgung der Troisdorfer Neubaugebiete seit 1999

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem abgelehnten Vorschlag des Arbeitskreises Agenda 2000 aus dem Jahre 1999, dass Baugebiet "Am Krausacker" in Bergheim mittels Nahwärme aus einem Blockheizkraftwerk zu versorgen, gab es in Troisdorf weitere Anregungen, Anträge und Planungen Neubaugebiete und bestehende Bausubstanz mit Nah-, Fern- und Erdwärme zu versorgen. Hierzu bitten wir Sie um eine Übersicht und um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Welche Anregungen, Anträge und Planungen gab es genau für welche Liegenschaften?
2. Welche Nah-, Fern- und Erdwärmeversorgungen wurden wo umgesetzt?
3. Welche Nah-, Fern- und Erdwärmeversorgungen sind wo derzeit in Prüfung oder Planung?
4. Existiert eine Zukunftsstrategie Nah-, Fern- und Erdwärmeversorgungen der Stadt Troisdorf und wenn ja, wie lautet diese?
5. Welche technischen Arten der Nah-, Fern- und Erdwärmeversorgungen sind bereits wo in betrieb?
6. Welche Techniken zur Nah-, Fern- und Erdwärmeversorgungen sind in Überlegung, Prüfung oder Planung?
7. Besteht Verbindung zur oder Kooperation mit der Universität Bochum bezüglich der Nutzung von Tiefer Geothermie (5000 Meter) oder wird eine solche Kooperation beabsichtigt?
8. Entstehen durch die bisher eingesetzten Erneuerbarer Energien der Stadt Troisdorf Kosten- und Preisvorteile gegenüber der Produktion und Beschaffung nicht nachhaltiger Energien zu Marktpreisen? Wenn ja, werden diese an die Verbraucher*innen weitergegeben und zu welchem Prozentsatz?

Wir bedanken uns für die zeitnahe Beantwortung unserer Fragen.

Mit freundlichen Grüßen


Sven Schlesiger

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt III SWT 2025
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13/01

• Ausschuss/Rat (Schlichtführung) Umw/Klima/SF 60.2

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023



Notizen

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60.a He

Datum: 24.01.2023

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2023/0113

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.02.2023			

Betreff: Evaluierung Testphase Klima-Check

Mitteilungstext:

Am 15.09.2021 wurde im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz eine einjährige Testphase des Klima-Checks beschlossen, die im Januar 2022 startete. Diese Testphase bezog zunächst die Ämter 26 - Amt für Zentrales Gebäudemanagement, 60 - Amt für Umwelt und Klimaschutz, 61 - Stadtplanungsamt, sowie 66 - Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr ein, die auch alle an der Erarbeitung des Instruments beteiligt waren. Zum Abschluss der Testphase im Januar 2023 hat das Klimaschutzmanagement mit einer Evaluierung der bisherigen Umsetzung des Klima-Checks begonnen.

Vor diesem Hintergrund werden rund 70 im Jahr 2022 ausgefüllte Klima-Check Exceldateien und die dazugehörigen Sitzungsvorlagen ausgewertet. Außerdem wird derzeit eine Umfrage unter den Anwendern des Klima-Checks zu ihren Erfahrungen mit dem Instrument durchgeführt.

Die Ergebnisse der Auswertung werden dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz in einer seiner nächsten Sitzungen vorgestellt/vorgelegt, und sollen als Entscheidungsgrundlage für die Weiterführung bzw. Ausweitung der Anwendung auf alle Ämter dienen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Notizen

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023

Notizen

Ausschuss für Umwelt- und
Klimaschutz 15.02.2023